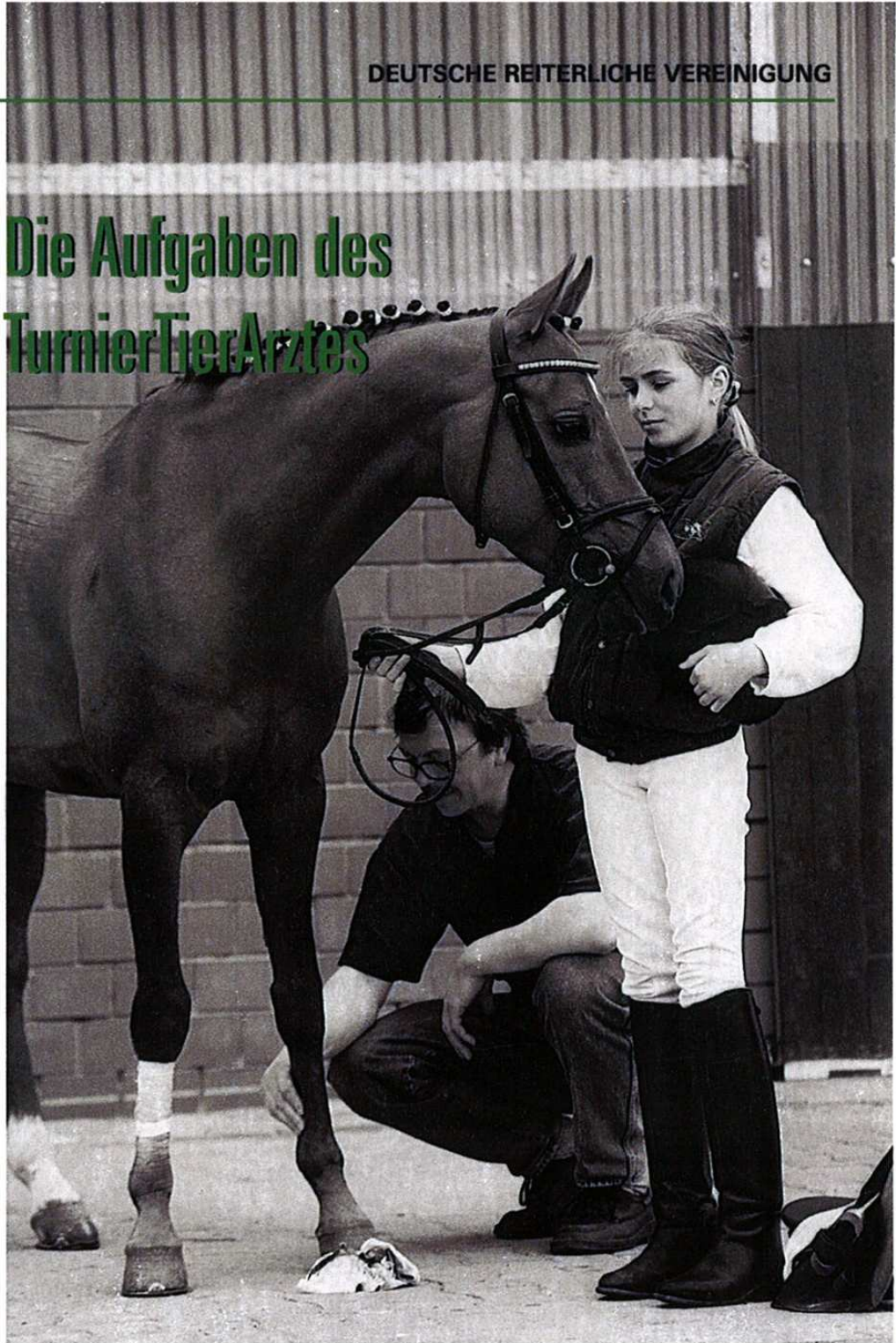


DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

ABTEILUNG  
VETERINÄR-  
MEDIZIN

## Die Aufgaben des TurnierTierArztes



Stand: Dezember 2012

Alle Rechte vorbehalten.

[www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
Code of Conduct .....	4-5
I. Bestimmungen der APO und LPO/WBO .....	6-32
II. Schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt .....	33
1. Muster eines Rahmenvertrages .....	34
2. Hinweis: Gruppenversicherungstarif .....	35
3. „Erfüllungsgelhilfe“ Tierarzt .....	35
III. Aufgaben des Turniertierarztes .....	36
1. Planung und Organisation .....	36
2. Ausrüstung .....	37
3. Transport verletzter Pferde .....	38
4. Kurative Tätigkeit .....	41
5. Aufgaben des Turniertierarztes gemäß LPO .....	41
5.1 Pferdekontrollen .....	41
5.2 Verfassungsprüfungen und Fitnesskontrollen .....	41
5.3 Medikationskontrollen .....	44
5.4 Equidenpasskontrollen .....	46
5.4.1 Identitätskontrollen .....	46
5.4.2 Infektionsprophylaxe .....	46
5.4.3 Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur Kontrolle des Equidenpasses .....	49
5.4.4 Muster für den Bericht des Turniertierarztes .....	50
IV. Literatur .....	52

## Verzeichnis der Abkürzungen

ADMR	Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport
APO	Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung
ATF	Akademie für tierärztliche Fortbildung
BV	Breitensportliche Veranstaltungen
CI	Concours International (Internationale PLS)
CN	Concours National (Nationale PLS)
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei
DRV	Deutsche Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen
DVR	Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.
FEI	Fédération Equestre Internationale (Internationale Reiterliche Vereinigung)
FN	Fédération (Equestre) Nationale (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.)
HVT	Hauptverband für Traber-Zucht und Rennen e.V.
IOC	International Olympic-Committee
Kl.	Klasse
LK	Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
LTK	Landestierärztekammer
LP	Leistungsprüfung
LPO	Leistungs-Prüfungs-Ordnung
LV	Landesverband der Reit- und Fahrvereine
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur
NeOn	Nennung-Online-System
NF	National Federation (engl.)
PLS	Pferdeleistungsschau
RG	Règlement Général der FEI
V-LP	Voltigier-Leistungsprüfung
VR	Veterinary Regulations
WADA	Welt Anti-Doping Agentur
WB	Wettbewerb
WBO	Wettbewerbsordnung

## Code of Conduct

### THE FEI CODE OF CONDUCT FOR THE WELFARE OF THE HORSE

The Fédération Equestre Internationale (FEI) requires all those involved in international equestrian sport to adhere to the FEI's Code of Conduct and to acknowledge and accept that at all times the welfare of the horse must be paramount. Welfare of the horse must never be subordinated to competitive or commercial influences.

1. General Welfare:
  - a) Good horse management  
Stabling and feeding must be compatible with the best horse management practices. Clean and good quality hay, feed and water must always be available.
  - b) Training methods  
Horses must only undergo training that matches their physical capabilities and level of maturity for their respective disciplines. They must not be subjected to any training methods which are abusive or cause fear. c) Farriery and tack  
Foot care and shoeing must be of a high standard. Tack must be designed and fitted to avoid the risk of pain or injury.
  - d) Transport  
During transportation, horses must be fully protected against injuries and other health risks. Vehicles must be safe, well ventilated, maintained to a high standard, disinfected regularly and driven by competent staff. Competent handlers must always be available to manage the horses.
  - e) Transit  
All journeys must be planned carefully, and horses allowed regular rest periods with access to food and water in line with current FEI guidelines.
2. Fitness to compete:
  - a) Fitness and competence  
Participation in competition must be restricted to fit horses and athletes of proven competence. Horses must be allowed suitable rest period between training and competitions; additionally rest periods should be allowed following travelling.
  - b) Health status  
No horse showing symptoms of disease, lameness or other significant ailments or pre-existing clinical conditions should compete or continue to compete. Veterinary advice must be sought whenever there is any doubt.
  - c) Doping and Medication  
Any action or intent of doping and illicit use of medication constitute a serious welfare issue and will not be tolerated. After any veterinary treatment, sufficient time must be allowed for full recovery before competition.
  - d) Surgical procedures  
Any surgical procedures that threaten a competing horse's welfare or the safety of other horses and/or athletes must not be allowed.
  - e) Pregnant/recently foaled mares  
Mares must not compete after their fourth month of pregnancy or with foal at foot.
  - f) Misuse of aids  
Abuse of a horse using natural riding aids or artificial aids (e.g. whips, spurs etc.) will not be tolerated.
3. Events must not prejudice horse welfare
  - a) Competition areas  
Horses must only be trained and compete on suitable and safe surfaces. All obstacles must be designed with the safety of the horse in mind.
  - b) Ground surfaces  
All ground surfaces on which horses walk, train or compete must be designed and maintained to reduce factors that could lead to injuries.
  - c) Extreme weather  
Competitions must not take place in extreme weather conditions that may compromise welfare or safety of the horse. Provision must be made for cooling conditions and equipment for horses after competing.
  - d) Stabling at events  
Stables must be safe, hygienic, comfortable, well ventilated and of sufficient size for the type and disposition of the horse. Washing-down areas and water must always be available.
4. Humane treatment of horses.
  - a) Veterinary treatment  
Veterinary expertise must always be available at an event. If a horse is injured or exhausted during a competition, the athlete must stop competing and a veterinary evaluation performed.
  - b) Referral centres  
Wherever necessary, the horse should be collected by ambulance and transported to the nearest relevant treatment centre for further assessment and therapy. Injured horses must be given full supportive treatment before transport.
  - c) Competition injuries  
The incidence of injuries sustained in competition should be monitored. Ground surface conditions, frequency of competitions and any other risk factors should be examined carefully to indicate ways to minimise injuries.
  - d) Euthanasia  
If injuries are sufficiently severe the horse may need to be euthanized by a veterinarian as soon as possible on humane grounds and with the sole aim of minimising suffering.
  - e) Retirement  
Horses are treated sympathetically and humanely when they retire from competition.

## 5. Education

The FEI urges all those involved in equestrian sport to attain the highest possible levels of education in their areas of expertise relevant to the care and management of the competition horse.

This Code of Conduct for the Welfare of the Horse may be modified from time to time and the views of all are welcomed. Particular attention will be paid to new research findings and the FEI encourages further funding and support for welfare studies.

## **Kurzfassung des Code of Conduct**

The Fédération Equestre Internationale (FEI) expects all those involved in international equestrian sport to adhere to the FEI's Code of Conduct and to acknowledge and accept that at all times the welfare of the horse must be paramount and must never be subordinated to competitive or commercial influences.

1. At all stages during the preparation and training of competition horses, welfare must take precedence over all other demands. This includes good horse management, training methods, farriery and tack, and transportation.
2. Horses and Athletes must be fit, competent and in good health before they are allowed to compete. This encompasses medication use, surgical procedures that threaten welfare or safety, pregnancy in mares and the misuse of aids.
3. Events must not prejudice horse welfare. This involves paying careful attention to the competition areas, ground surfaces, weather conditions, stabling, site safety and fitness of the horse for onward travel after the event.
4. Every effort must be made to ensure that horses receive proper attention after they have competed and that they are treated humanely when their competition careers are over. This covers proper veterinary care, competition injuries, euthanasia and retirement.
5. The FEI urges all involved with the sport to attain the highest levels of education in their areas of expertise.

## **Übersetzung der Kurzfassung des Code of Conduct**

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des Weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u.a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicher zu stellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u.a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

## **I. Bestimmungen der APO und LPO/WBO**

Die hier abgedruckten Paragraphen der APO und LPO/WBO stellen eine Zusammenfassung der für den Turniertierarzt wichtigen Passagen dar.

### **Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO 2009 / Auflage 2010)**

#### **Abschnitt F XV: Turniertierärzte**

##### **§ 5902**

###### **Turniertierärzte**

Die Einbindung von Tierärzten in den Pferdesport

- in der Funktion des Beraters,
- über die Durchführung konkreter Aufgabenstellungen: Pferde- und Fitnesskontrollen, Verfassungsprüfungen, Medikationskontrollen, Kontrolle des Equidenpasses, inkl. des Impfschutzes,
- durch den Einsatz bei veterinärmedizinischen Notfällen

setzt neben Verantwortungsbewusstsein eine Qualifizierung für diese Tätigkeit über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen voraus.

Die Anforderungen an diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von der FN und den zuständigen Organisationen des Berufsstandes in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

##### **§ 5903**

###### **Allgemeine Bedingungen**

Jeder Tierarzt, der unter § 5902 geführten Tierärzte ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) an Fortbildungen zum Thema: Betreuung von Pferdesportveranstaltungen sowie anderen themenbezogenen Fortbildungen teilzunehmen.

Weiterhin verpflichtend ist die regelmäßige Ausführung des turniertierärztlichen Dienstes (mindestens einmal pro Jahr).

### **WBO - Wettbewerbsordnung für den Breitensport Schnittstellen zwischen WBO und LPO**

Die WBO und die LPO ergänzen sich und bauen auf den gleichen Ausbildungsgrundlagen auf.

Um zu unterscheiden, in welchem Regelwerk sich der Veranstalter, Teilnehmer gerade bewegt, wurden verschiedene Bezeichnungen gewählt.

Unter folgendem Link können Sie die Regeln, Tipps und Hinweise zur WBO finden:

<http://www.pferd-aktuell.de/wbo/wettbewerbsordnung-wbo>

# Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO 2013 / gültig ab 01.Januar 2013)

## Teil A: Allgemeine Bestimmungen

### I: Grundbestimmungen

#### § 1

#### **Definition und Geltungsbereich der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) bzw. der Wettbewerbsordnung (WBO)**

1. Die LPO dient der Durchführung von Leistungsprüfungen (LP) zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, der deutschen Pferdezucht und der Pferdehaltung. LP sind Leistungsvergleiche von Pferden und/oder Reitern und/oder Fahrern und/oder Voltigierern/Longenführern.
2. Die LPO gilt für alle nationalen Leistungsprüfungen (LP) und Pferdeleistungsschauen (PLS) – Turniere – in der Bundesrepublik Deutschland. §§ 6.1, 20.1 und 920 ff. gelten auch außerhalb von nationalen PLS.
3. Die LPO, ihre Durchführungsbestimmungen, das Aufgabenheft zur LPO, die Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie ggf. die in den Anschlussverbänden geltenden Richtlinien sind verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die LP und/oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen, sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.  
Alle in der LPO erwähnten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen, auch wenn sie lediglich in der männlichen Sprachform ausgedrückt sind.  
Alle in der LPO erwähnten Bestimmungen gelten für Pferde und Ponys, sofern für Ponys nicht ausdrücklich eine andere Regelung aufgeführt ist.
4. Für **internationale PLS/LP** gelten das RG der FEI sowie die von FN und FEI genehmigte Ausschreibung und die einschlägigen LPO-Bestimmungen des Allgemeinen Teils sowie die §§ 6.1., 18.1., 20.1. und 920 ff.
5. Für **nationale PLS/LP** im Ausland gelten die §§ 6.1., 18.1., 20.1. und 920 ff.
6. Sofern nicht vom Veranstalter in der Ausschreibung oder Zeiteinteilung anders festgelegt, beginnt eine PLS spätestens eine Stunde vor Beginn der/des ersten LP/WB und endet eine halbe Stunde nach der Platzierung der letzten LP der PLS.
7. Die Bestimmungen für Breitensportliche WB und Reiter-/Fahrer-WB sind in der WBO der FN niedergelegt (Grundregeln WBO vgl. Anhang). Im Übrigen gelten dort die allgemeinen Bestimmungen und die Rechtsordnung der LPO, soweit nicht anderweitig geregelt.

...

#### § 3

#### **Definition nationaler Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) – Turniere –**

1. Breitensportveranstaltungen (BV) sind Veranstaltungen mit Wettbewerben (WB) gemäß Wettbewerbsordnung (WBO) der FN mit WB bis grundsätzlich zur Kl. E.
  2. Pferdeleistungsschauen (PLS) sind Veranstaltungen mit mindestens einer Leistungsprüfung (LP) gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN.
- Auf derselben Veranstaltung können WB gemäß WBO und LP gemäß LPO ausgeschrieben werden.

...

#### § 4

#### **Aufgaben der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)**

...

2. Sie ist insbesondere zuständig für:

...

2.6 die Registrierung von Pferden;

...

2.10 die Genehmigung von Ausnahmen von der LPO in besonders begründeten Fällen in Abstimmung mit der zuständigen LK und ggf. dem Veranstalter;

...

2.14 die Anerkennung der Turnierfachleute (Richter, Parcourschefs, Tierärzte, technische Delegierte, Stewards) für internationale LP im Geltungsbereich der LPO im Einvernehmen mit der zuständigen LK und der Deutschen Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen (DRV) sowie ihre Nominierung gegenüber der FEI.

...

## § 5

### Aufgaben der Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen (LK)

1. Die LK sind in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere zuständig für:
  - ...
  - 1.7 die Anerkennung der Turnierfachleute (Richter, Parcourschefs etc.) sowie die Führung der entsprechenden Listen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
  - 1.8 die Kennzeichnung der Turnierpferde der Listen II und III mit unverkennbaren Identitätskennzeichen;
  - ...
2. Jede LK kann Besondere Bestimmungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Diese müssen dem Sinn und Zweck der LPO entsprechen und sind der FN mitzuteilen. Widerspricht die FN nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung, ist die LK ermächtigt, diese Besonderen Bestimmungen wirksam werden zu lassen.

## II: Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

## § 6

### Verpflichtung

1. Die im Pferdeleistungssport gemäß § 1 beteiligten Personen sind zur Beachtung der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (siehe auch Tierschutzgesetz) und zu sportlich-fairer Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander verpflichtet.
2. Die Ausrüstung der Pferde und der Teilnehmer (Reiter/Fahrer/Voltigierer) muss den Regeln der jeweiligen Reit-, Fahr- und Voltigierlehre sowie den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes und ggf. der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Für die Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln sowie die Beachtung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen ist der Teilnehmer verantwortlich.

## § 14

### Besitzwechsel

1. Der Besitzwechsel eines bei der FN eingetragenen Pferdes ist der FN vom neuen Besitzer unverzüglich **schriftlich** anzuzeigen. Beizufügen ist die Originalbescheinigung über die Eintragung dieses Pferdes in die Liste der Turnierpferde.
2. Erst mit erfolgter Anzeige kann das Pferd unter dem Namen des neuen Besitzers genannt und gestartet werden.

## § 16

### Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

1. Die Registrierung von Turnierpferden erfolgt ausschließlich durch die FN. An LP können nur Pferde teilnehmen, die als Turnierpferd bei der FN registriert sind und für die die FN eine generelle Starterlaubnis erteilt hat. Für die Registrierung als Turnierpferd ist ein Equidenpass gemäß EU-Richtlinien erforderlich. Der Eintrag über die Registrierung als Turnierpferd erfolgt im Equidenpass.
2. Registrierung und Erteilung der generellen Starterlaubnis sind vom Pferdebesitzer unter Beifügung der in Ziffer 1 und 4 sowie § 15 aufgeführten Unterlagen/Nachweise schriftlich bei der FN zu beantragen.
3. Die Registrierung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird auf Antrag i.d.R. zum Jahreswechsel fortgeschrieben.

#### 4. Identifikation

Die Identifikation eines Turnierpferdes erfolgt anhand des Diagramms und der Abzeichenbeschreibung im Equidenpass. Darüber hinaus muss jedes als Turnierpferd zu registrierende Pferd mit einer eindeutigen und im Rahmen einer PLS ablesbaren aktiven Kennzeichnung versehen sein. Das ist/kann der Nummernbrand (entweder separat oder in Kombination mit einem Zuchtbrand) oder der implantierte Transponder sein. Durchgeführte Identitätskontrollen sind im Equidenpass auf den dafür vorgesehenen Seiten zu vermerken.

#### 5. Messbescheinigung für Ponys

Folgende Ponygrößen werden unterschieden:

K-Ponys:	bis 127 cm Stockmaß
M-Ponys:	128 bis 137 cm Stockmaß
G-Ponys:	138 bis 148 cm Stockmaß

Maßgeblich ist die Angabe im Equidenpass (siehe auch Durchführungsbestimmungen zu § 16.5).

- a) Für die Registrierung von Turnierponys und deren Teilnahme an Pony-LP ist eine Messbescheinigung der zuständigen LK erforderlich.
  - b) Ponys, die nicht ausdrücklich als Turnierpony registriert wurden, sind als Turnierpferde zu registrieren und werden, unabhängig von ihrer Größe, wie Pferde gemäß Ausschreibung behandelt (vgl. § 64.3); Ausnahme für Fahr-LP: Ponys bis 1,48 m Stockmaß sind in LP ausschließlich für Pferde nicht zugelassen. Im Zweifelsfall gilt Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 16.5 sinngemäß.
6. Turnierpferde sind bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in eine der nachstehenden Listen bei der FN einzutragen:

#### Liste I: „Deutsches Pferd“ und „Deutsches Pony“

Für den Fall der Eintragung sind Pferde eintragungsberechtigt, für die ein Equidenpass mit integrierter/m Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis oder einer/s Zuchtbescheinigung/ Abstammungsnachweises einer Züchtervereinigung vorliegt, die der FN, dem DVR oder dem HVT angeschlossen ist oder einer der staatlichen Pferdezuchtorganisationen der ehemaligen DDR angeschlossen war.



**Liste II: Andere in Deutschland geborene Pferde**

Für den Fall der Eintragung sind Pferde eintragungsberechtigt, für die ein Equidenpass mit integrierter Zuchtbescheinigung/Geburtsbescheinigung oder einer Zuchtbescheinigung/Geburtsbescheinigung – bestätigt von einer der unter Liste I aufgeführten Züchtervereinigungen – bzw. ein Equidenpass mit integrierter/m Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis oder einer/s Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweises einer anderen deutschen Züchtervereinigung vorliegt.

**Liste III: Übrige Pferde**

Für den Fall der Eintragung sind Pferde eintragungsberechtigt, die nicht in die Listen I oder II eingetragen werden können.

7. Sind für ein einzutragendes Pferd die in Ziffer 5 und 6 benannten Dokumente weder im Original noch als Zweitauslieferung beibringbar, ist für die Eintragung eine schriftliche Versicherung des Antragstellers vorzulegen, mit der er seine Verfügungsberechtigung glaubhaft machen kann. Für die Eintragung in Liste I oder II ist zusätzlich eine schriftliche Abstammungsmittelteilung einer der in Liste I aufgeführten Züchtervereinigungen erforderlich.

## VI: Durchführung von LP

### § 40

#### Arzt, Tierarzt, Hufschmied

Der Veranstalter hat für die Dauer (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis 1/2 Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung) einer PLS als Mindestanforderungen im Rahmen der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden sicherzustellen:

1. Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung:

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Anwesenheit eines Arztes oder Rettungsassistenten.
- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.

Bei Gelände-LP (Reiten/Fahren) ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen vorgeschrieben.

2. Tierärztliche Versorgung

Für die tierärztliche Versorgung kann grundsätzlich nur ein Tierarzt eingesetzt werden, der auf einer entsprechenden Liste einer LK als Turniertierarzt geführt wird.

Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes sowie ggf. erforderlichen Hilfspersonals vorgeschrieben (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 40.2). Die LK können für PLS in ihrem Bereich hierzu besondere Bestimmungen festlegen.

3. Transportmöglichkeit für verletzte Pferde

4. Hufschmied

Bei Vielseitigkeits-LP, Teilprüfung Gelände sowie Gelände-LP Fahren ist die Anwesenheit, bei allen sonstigen LP die Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmieds vorgeschrieben.

5. Medi-Kontrollboxen

Das Vorhandensein einer Örtlichkeit (z.B. einer Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen ist vorgeschrieben.

### § 42

#### Meldestelle, Rechenstelle

1. Bei jeder PLS ist eine Meldestelle und ggf. eine Rechenstelle einzurichten. Für offizielle Bekanntmachungen ist eine Tafel – das „Schwarze Brett“ – anzubringen.
2. In der Meldestelle müssen bei PLS vorhanden sein:
  - 2.1 die LPO mit Durchführungsbestimmungen sowie allen Änderungen und Ergänzungen sowie die gültigen Besonderen Bestimmungen der jeweiligen LK
  - ...
  - 2.3 ein FN-Medi-Kontroll-Kit
  - ...
  - 2.7 die Mobilnummern von Arzt/Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied sowie bei Vielseitigkeits- und Gelände-LP die Mobilnummer des TD

### § 43

#### Zeiteinteilung

1. Die endgültige Zeiteinteilung (inklusive Startfolgeregelung, Richtereinteilung einschließlich Aufsicht Vorbereitungsplatz, Turnierleitung) ist allen Nennern bzw. genannten Teilnehmern sowie der LK bzw. FN (vgl. § 2.2) zur Kenntnisnahme spätestens 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden und/oder rechtzeitig im NeOn-Turnierkalender zu veröffentlichen. Die Telefonnummer der Meldestelle und die postalische Adresse des Turnierplatzes sind in der Zeiteinteilung anzugeben.
2. PLS können bei großem Nennungsergebnis bis zu einem Tag früher beginnen oder später enden, als es in dem vorläufigen Zeitplan gemäß § 23.1.10 vorgesehen war.
3. Jede wesentliche Änderung der Zeiteinteilung nach der Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des FN-/LK-Beauftragten. Sie ist während der PLS am „Schwarzen Brett“ und über Lautsprecher bekannt zu machen.

4. Muss eine LP infolge höherer Gewalt unterbrochen werden, ist sie baldmöglichst da fortzusetzen, wo sie unterbrochen wurde. Die rechtzeitige und eindeutige Unterrichtung der Teilnehmer über den Zeitpunkt der Fortsetzung ist sicherzustellen.
5. Die Zeiteinteilung muss die vorgesehenen Zeiten für Verfassungsprüfungen verbindlich vorgeben, sofern sie vorgeschriebener Teil der LP innerhalb der PLS sind.

## § 52

### Verhalten auf PLS und Aufsicht

1. Teilnehmer an PLS (sowie dem Teilnehmer zuzuordnende Personen, z. B. Ausbilder, Besitzer, Pfleger, Beifahrer) sind auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet.

### 2. Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:

- a) Anwendung im Rahmen der PLS unzulässiger Trainingsmethoden – dazu zählen u.a.
  - das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer) –
  - die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung
  - das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis
  - die „Arbeit an der Hand“ (Ausnahme Longieren)
  - die unangemessene und/oder aggressive Einwirkung des Teilnehmers, die erkennbar zu Stress- oder Schmerzsymptomen des Pferdes führt
  - das Überwinden von Hindernissen, die gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 52 zu den nicht erlaubten Aufbauarten zählen
- b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes
- c) unangemessenes Strafen eines Pferdes
- d) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen

### 3. Aufsicht

#### a) Vorbereitungsplätze

1. Für den Vorbereitungsplatz ist ein zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, als Aufsicht einzuteilen. Diese Position muss spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein.  
Der ausgewiesene Arbeitsplatz sowie der aufsichtführende Richter sowie gegebenenfalls eingesetzte Hilfsrichter sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
2. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten. Bei Verdacht auf Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden/Benutzung unzulässiger Hilfsmittel bzw. Ausrüstung hat die Aufsicht unmittelbar einzuschreiten.
3. Bei unsportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine mündliche Rüge auszusprechen; zusätzlich kann diese durch das Zeigen der „Gelben Karte“ visualisiert werden.
4. Sie kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Teilnehmern den sofortigen Ausschluss des betreffenden Pferde-/Teilnehmer-Paares (bzw. Gespanns) von der betreffenden LP verfügen; zusätzlich kann dieser durch das Zeigen der „Roten Karte“ visualisiert werden.
5. Gegen die Rüge bzw. den Ausschluss von der LP ist ein Einspruch nicht zulässig.
6. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz hat Verstöße gemäß § 920 dem FN-/LK-Beauftragten und/oder Veranstalter zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
7. Maßnahmen gemäß Ziffer 3 bzw. 4 (Rüge bzw. Gelbe Karte/Ausschluss von der betreffenden LP bzw. Rote Karte) sind am „Schwarzen Brett“ der Veranstaltung bekannt zu machen und im LK/FN Beauftragten Bericht zu vermerken.

#### b) Prüfungsplatz

– vgl. § 55.6 – sowie die einschlägigen Regelungen der Besonderen Bestimmungen (Teil B) der LPO.

#### c) Übriges Turniergelände (inkl. Stallbereich)

Im Übrigen obliegt die Aufsicht – ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten (vgl. § 53) – der Turnierleitung (vgl. § 39.2 und 3).

4. Veranstalter/Turnierleitung (vgl. § 39) haben für geeignete Kontrollmaßnahmen und die Bereitstellung des erforderlichen Personals Sorge zu tragen.

## VII: Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

## § 53

### FN-/LK-Beauftragter/ Technischer Delegierter

3. Der FN-/LK-Beauftragte ist zuständig für die Abnahme der technischen Voraussetzungen, u.a.:

...  
– Notfallvorsorgedienste – z.B. Arzt und Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied etc. (vgl. § 40)  
– Pferdeunterbringung, Behandlungsmöglichkeiten für verletzte Pferde, ggf. separate Boxen für Medikationskontrollen sowie Einrichtungen für die Pfleger

...  
– vorgesehene Kontrollmaßnahmen auf dem gesamten Turniergelände sowie dafür bereitgestelltes Personal

...

4. Der FN-/LK-Beauftragte hat das Recht, im Einvernehmen mit der Turnierleitung und ihren zuständigen Mitarbeitern notwendige Änderungen in Organisation und Anforderungen vornehmen zu lassen. Er ist über alle wesentlichen Entscheidungen der Turnierleitung zu unterrichten, bestimmte Entscheidungen können nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden; dazu gehören insbesondere:

...

- 4.6 ggf. Anordnung von Verfassungsprüfungen/ Identitätskontrollen/ Pferdekontrollen/ Medikationskontrollen/ Fitnesskontrollen (§ 67)

...

...

## § 55

### Aufgabe der Richter

...

3. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung der LP verantwortlich. In diesem Sinne sind sie unbeschadet der Zuständigkeit des FN-/LK-Beauftragten und ggf. des Parcourschefs auch verantwortlich für die Kontrolle/Abnahme der technischen Voraussetzungen und die Tätigkeit der damit befassten Mitarbeiter; dazu gehören insbesondere:

...

- 3.10 ggf. Vornahme von Verfassungsprüfungen, Identitätskontrollen, Pferdekontrollen (vgl. § 67)

...

...

6. Die Richter können in Fällen unsportlichen Verhaltens (§52.2) auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung Rügen aussprechen.
7. Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können im Fall einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes des Teilnehmer von den LP bzw. der Platzierung in diesen LP ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes können die Richter das Pferd von den LP ausschließen.
8. Maßnahmen gemäß Ziffer 6 und 7 sind der Turnierleitung und dem FN-/LK-Beauftragten sofort mitzuteilen– und am „Schwarzen Brett“ zu veröffentlichen. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen; gegen sie ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

## § 66

### Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:
- 1.1 Pferde, die von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert sind.
  - 1.2 Pferde, deren Besitzer oder Eigentümer von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert oder von PLS oder Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesen sind.
2. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd auf PLS ist beschränkt:  
Pro Tag drei Starts (Ausnahme: Mannschafts-LP und WB gemäß WBO insgesamt jedoch maximal fünf Starts pro Tag). Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine PLS je Woche mit max. einem Start pro Tag beschränkt. Maßgebend ist die Festlegung gemäß Ausschreibung bzw. den jeweiligen LK-Bestimmungen. In Vielseitigkeits- und Kombinierten LP im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start.
3. Pro PLS-Tag ist grundsätzlich maximal ein Start in Geländeritten bzw. der Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP zulässig. Ausnahme: Bei Teilnahme an einem Stilgeländeritt und/oder einer Geländepferde-LP ist ein Start in einem/r weiteren Stilgeländeritt/Geländepferde-LP zulässig.
4. Je PLS-Tag ist ein Pferd nur einmal in einer Geländefahrt startberechtigt. Nach der Teilnahme an einer solchen LP darf maximal eine weitere LP am selben PLS-Tag absolviert werden.
5. Bei V-PLS ist die Teilnahme pro Tag wie folgt beschränkt (ein Start in einer V-LP besteht aus Pflicht bzw. Technikprogramm und Kür, auch wenn diese zeitlich getrennt durchgeführt werden):  
Ein Voltigierpferd darf pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:
- in Kl. A: mit zwei Gruppen
  - in LP aller Klassen:
    - mit einer Gruppe und mit bis zu vier Einzelvoltigierern
    - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Einzelvoltigierern und einem Paar
    - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Paaren
    - mit bis zu zweimal vier Einzelvoltigierern
    - mit bis zu zweimal zwei Paaren
    - mit bis zu zwei Paaren und vier Einzelvoltigierern
6. Zu LP sind nicht zugelassen bzw. zu disqualifizieren:
- 6.1 Pferde, die außer Konkurrenz gestartet werden sollen.
  - 6.2 Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind. Ausnahmen:
    - in Stil-Spring-LP Kl. E, Stil-Gelände-LP Kl. E, Stil-Fahr-LP Kl. E sowie Dressur-Reiter- (keine Dressur-LP) Kl. E/Dressur-Fahr-LP Kl. E sind max. 2 Teilnehmer pro Pferd/Gespann zugelassen.
    - LP gemäß Teil B II (Voltigieren) bzw. WB gemäß WBO: gemäß Ausschreibung.
  - 6.3 Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.

- 6.4 Pferde,
- die unter Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden (vgl. § 52.2) auf die LP vorbereitet wurden;
  - deren Leistungsvermögen bewusst überfordert wurde;
  - die misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
- 6.5 Pferde, die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.
- 6.6 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in Gesundheitsbeobachtung befinden oder bösartig sind.
- 6.7 Pferde, bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen, sowie Pferde mit implantiertem Tracheotubus.
- 6.8 Pferde, denen gemäß § 920.2.e) eine verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I – III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verabreicht oder an denen eine verbotene Methode gemäß Liste Anhang I der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln angewendet wurde.  
Die Disqualifikation erfolgt unabhängig davon, ob wegen des Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.
- 6.9 Pferde, die zu einer nach § 67 angeordneten Maßnahme nicht gestellt werden.
- 6.10 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 dokumentiert sind.
- 6.11 Pferde, die am selben Tag auf einer anderen PLS gestartet werden.
7. Nicht teilnahmeberechtigte Pferde sind sofort von der betreffenden LP bzw. PLS (bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Ziffer 6.11 bei beiden Veranstaltungen) auszuschließen bzw. zu disqualifizieren. Bei Verstoß gegen Ziffer 6.10 ist das betreffende Pferd von der betreffenden PLS auszuschließen und unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.  
Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer und ist kurz zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.
8. Bei Verstößen gemäß Ziffer 6.4 und 6.5 kann einem Ausschluss wegen dieses Grundes eine Rüge gemäß §§ 52.3/55.6 vorausgehen.

## § 67

### **Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- und Fitnesskontrollen**

1. Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und/oder Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen vorzunehmen sind.
2. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt gemeinsam mit dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter der LP vorzunehmen. Die Fitnesskontrolle nach einer Gelände-LP kann auch allein von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und/oder Richter durchgeführt werden.
3. Die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung/Pferdekontrolle/Fitnesskontrolle erforderliche Entscheidung wird bei Verfassungsprüfungen durch die Richter der LP in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt getroffen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.
4. Medikationskontrollen sind durch einen vom Veranstalter bestellten oder von der FN beauftragten Tierarzt zu entnehmen und an das von der FN bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Bei Tod oder Nottötung eines Pferdes im Rahmen einer PLS ist grundsätzlich eine Medikationskontrolle vorzunehmen.
5. Einzelheiten zu Medikationskontrollen sind in den Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln festgelegt. Einzelheiten zu Pferde- und Fitnesskontrollen sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 67 geregelt.
6. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind verpflichtend vorgeschrieben bei:
  - 6.1 Vielseitigkeits-LP, Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände sowie Geländeritten
    - a) Verfassungsprüfung vor der Dressur durch Richter und Tierarzt oder Fitnesskontrolle während der Dressur durch die Richter bei allen Vielseitigkeits-LP und Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Fitness ist eine Verfassungsprüfung durchzuführen.
    - b) Fitnesskontrolle unmittelbar nach der Gelände-LP bei allen Vielseitigkeits-LP, Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände sowie Geländeritten im beobachtendem Richtverfahren durch einen Richter und/oder Tierarzt.
    - c) Findet die Springprüfung nach der Geländeprüfung statt, so ist vor der Springprüfung eine Verfassungsprüfung vorgeschrieben.
  - 6.2 Kombinierte/ Vielseitigkeits-LP mit Teilprüfung Gelände für Fahrpferde
    - a) Verfassungsprüfung vor der Dressur, sofern entsprechend gemäß Ausschreibung vorgesehen, entweder angespannt oder an der Hand
    - b) Verfassungsprüfung (inklusive der Überprüfung der Anspannung) vor der Hindernisstrecke (Phase E) (angespannt).
    - c) Fitness- oder Pferdekontrolle (angespannt) nach dem Ziel der Hindernisstrecke (Phase E) durch einen Richter und/oder Tierarzt
    - d) Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren (angespannt bzw. sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen an der Hand)  
Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen als die herkömmliche gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.
- 6.3 Voltigier-LP  
Verfassungsprüfungen bei Landes- und Deutschen Meisterschaften.
- 6.4 Verfassungsprüfungen sind vorgeschrieben für Pferde vor einem erneuten Start bei einer PLS nach Ausschluss bzw. Nichtzulassung gemäß § 66.6.3 bis 4 im Rahmen derselben PLS.
- 6.5 Bei allen Verfassungsprüfungen muss ein „Holding-Areal“ vorhanden sein.
- 6.6 Bei Verfassungsprüfungen ist außer Zäumung keine andere Ausrüstung zugelassen (Ausnahme: Verfassungsprüfung in der Ruhephase bzw. bei Fahr-LP in Anspannung).

## IX: Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

### § 68

#### Ausrüstung der Reiter

##### Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Reiter muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 und 2) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (vgl. auch § 6). Der Anzug richtet sich nach Art und Anlass der LP. Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

#### A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

...

##### III. Hilfsmittel in allen LP zu A

1. Eine Gerte: max. 120 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Dornlänge 4,5 cm (inkl. Rädchen, vertikal beweglich). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn am Ende horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

#### B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

...

##### III. Hilfsmittel in allen LP zu B

1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Dornlänge 4,5 cm (inkl. Rädchen, vertikal beweglich). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz. Ausnahme: In der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz ist auch eine Gerte max. 120 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen

#### C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-WB/-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

##### I. Teilprüfung Dressur wie A.

...

##### 2. Hilfsmittel

- a) Eine Gerte ist in der Prüfung nicht erlaubt (auf dem Vorbereitungsplatz zugelassen (max. 1,20 m)).
- b) Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen, ab VM/GVM vorgeschrieben: Dornlänge max. 3,5 cm (ggf. inkl. Rädchen, vertikal beweglich - jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

##### II. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art

...

##### 3. Hilfsmittel

- a) Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
- b) Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Dornlänge max. 3,5 cm, mit glatten Endflächen (ohne Rädchen), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

##### III. Teilprüfung Springen wie B.

### § 70

#### Ausrüstung der Reitpferde

##### Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band I und II) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

Zulässige Ausrüstung in Reit-LP gemäß LPO:

...

#### B. Zäumung, Gebisse und Reithalter

Maßgeblich ist grundsätzlich die Art der Zäumung, des Gebisses bzw. des Reithalters gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 70 sowie Richtlinien für Reiten und Fahren).

- I. Alle Prüfungsarten, Zäumung auf Trense: siehe „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ (Abb. 1 -7); mit Reithalter: siehe „Erlaubte Reithalter“ (Abb. 21-24) sowie „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ (Abb. 8).
- II. Dressur-LP Kl. L bis S, wenn gemäß Ausschreibung vorgeschrieben; Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP Kl. L/M und höher sowie bei GVL und höher zugelassen: Zäumung auf Kandare: siehe „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ (Abb. 9-14); mit englischem Reithalter: siehe „Erlaubte Reithalter“ Abb. 22.

- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP Kl. A bis S, Zäumung auch auf Pelham: siehe „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ Abb. 15-17 und 19-20; mit Reithalter: siehe „Erlaubte Reithalter“ Abb. 21-24; Spring-LP Kl. M und S, Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP VM und höher sowie Jagdpferde-LP M und S auch beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalter gemäß Vorbemerkung zugelassen.

### C. Sonstige erlaubte Ausrüstung bzw. Zubehör

- I. Vorderzeug: Zugelassen in allen LP (Ausnahme: internationale Dressuraufgaben der FEI).
- II. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, Kronen-/(Fessel-)ringe und Springglocken: Zugelassen in allen LP über Hindernisse.  
Ausnahmen:  
1. In Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 ff. sowie in Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff. sind an den Vorderbeinen nur Gamaschen und Bandagen, an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abbildung zu §70.C.II.2 zugelassen. In derartigen LP mit Teilprüfung Gelände sind zusätzlich Springglocken zugelassen.  
2. In Springpferde-LP und Freispring-LP sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 25 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zugelassen.  
Folgende Beschaffenheitsvorschriften der Streichkappen sind einzuhalten:  
a) Glatte Innenstruktur ohne Aufwölbungen, ohne Fell o. Ä.  
b) Einfacher oder doppelt-gegenläufiger Klettverschluss (5 cm Mindestbreite), keine Riemen/Schnallen o. Ä.  
c) Die „Schale“ muss am Fesselkopf (nicht am Röhrbein) anliegen und muss rundum geschlossen angebracht werden (vgl. Abb. 25 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“).  
d) Es ist kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen: zugelassen in allen LP (Ausnahme: Streichkappe gemäß C.II.2.a). Bodenblenden o. Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig.
- IV. Fliegenschutz an den Ohren: zugelassen in allen LP.  
Inkl. Lärmschutz gemäß Abb. 27 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zu § 70 C. IV: zugelassen bei Hallen-LP.
- V. Nasennetz (Nosecover) gemäß Abb. 28 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zu § 70 C. V:  
Zugelassen in Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände LP sowie Teilprüfung Springen bzw. Gelände bei Eignungs-LP und Komb. LP analog Eignungs-LP aller Klassen.
- VI. Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz der Pferdebeine angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen insgesamt das zulässige Höchstgewicht von 500 Gramm je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.
- ...

### E. Huffschlag und Hufpflege

Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar. Hufeisen sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.

### F. Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz

- I. Dressur-/Dressurreiter- und Spring-LP Kl. E:  
Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte Hilfszügel: einfache oder doppelte (Dreiecks-, Laufer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder und/oder Gurtband, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen; das gleitende Ringmartingal ist grundsätzlich erlaubt.
- II. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Dressurpferde- und Dressur-LP ab Kl. A, Kombinierten LP gemäß Eignungs-LP:  
Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben. Zäumung gemäß § 70 B I. „Erlaubte Gebiss und Ausrüstungsgegenstände“ Abb. 1 bis 7 (gebrochenes Trensengebiss) bzw. Abb. 8 (Gummischeiben) ist immer zugelassen.
- III. Springpferde- und Spring-LP ab Kl. A:  
Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte sonstige Hilfszügel: Schlaufzügel; jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen.
- IV. Geländepferde-, Jagdpferde-, Vielseitigkeits-LP und Geländerritte:  
Ausrüstung wie in den jeweiligen (Teil-)LP vorgeschrieben; keine sonstigen Hilfszügel erlaubt.
- V. Longieren:  
Vgl. Vorbemerkung.
- VI. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, Springglocken etc. sind generell zugelassen (Ausnahme: Springpferde-/Freispring-LP: Streichkappen an den Hinterbeinen nur gemäß Abb. 25 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“).
- VII. Ein Nasennetz (Nosecover) – gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 28 zu § 70 C. V – ist bei allen LP zugelassen.
- ...

## H. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70 C.IV:



© Christopher Schmeckenbecher/KRÄMER Pferdesport

Abb. 27: Lärmschutz  
Als Lärmschutz ist zusätzliches, schalldämmendes Material an den Ohrhauben zugelassen, dieses darf nicht in den Gehörgang bzw. die Ohrmuschel reichen und das Ohrenspiel des Pferdes nicht beeinträchtigen.



© Dennis Jansen

Abb. 28: Nasennetz (Nosecover)  
Die Maulspalte muss frei bleiben; jegliche Formen eines Netzes, die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Zu befestigen am Reithalter gem. Abb. „Erlaubte Reithalter“ Abb. 21 bis 24

## § 71

### Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

#### Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Fahrpferde und der Gespanne sowie die Wagenbesetzung müssen den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

#### A. Anspannung und Geschirr

Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben. Das Festbinden des Schweifes eines Pferdes an Teilen des Wagens oder Geschirres ist verboten. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben. Die Verwendung zusätzlicher Schlaufen auf den Leinen ist nur in Hindernisfahr-LP und Gelände-LP zugelassen. In Dressur-LP mit Gespannkontrolle muss in der Gespannkontrolle und in der Dressur-LP dasselbe Geschirr verwendet werden. Bei Gelände-LP kann Geschirr (inkl. Leinen) jeden Stils gemäß Vorbemerkung verwendet werden.

Hintergeschirr und (bzw. kombiniert mit) Schlagriemen sind in Fahr-LP bei Einspannern sowie bei Tandem- und Randomgabelpferd vorgeschrieben.  
Blendklappen sind bei allen LP vorgeschrieben.

#### B. Zäumung

##### I. Erlaubte Gebisse:

Maßgeblich ist grundsätzlich die Form des Gebisses gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. auch Richtlinien für Reiten und Fahren).

1. Alle Prüfungsarten Kl. E bis M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 33-35, „Erlaubte Gebisse Ausrüstungsgegenstände“, Abb. 1-6, sowie „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ gemäß Abb. 46-49. Der Sperrriemen gemäß Abb. 48 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebiss und Zubehör“ und Abb. 1-6 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“) generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengelassen (gebrochen oder starr).
2. Alle Prüfungsarten Kl. S: beliebig; gebisslose Zäumung bzw. Kombination aus Hackamore o. Ä. und Gebiss ist nicht zugelassen. Der Sperrriemen gemäß Abb. 48 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei allen Gebissformen zugelassen.

##### II. Erlaubtes Zubehör:

1. Gummischeiben gemäß Abb. 49 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ sind in allen LP Fahren zugelassen.
2. Zungenstrecker gemäß Abb. 51 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist nur in Gelände-LP und Hindernisfahr-LP zugelassen.
3. Fliegenschutz an den Ohren: zugelassen in allen LP  
Inkl. Lärmschutz gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 27 zu § 70 C. IV: zugelassen bei allen Hallen LP

#### C. Sonstige Ausrüstung

- I. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen und Springglocken sind bei Gelände-LP, bei Hindernisfahr-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig.
- II. Hufbeschlag und Hufpflege: Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar. Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind in allen LP zugelassen. Bodenblenden o. Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser an den Kopfstücken sind nicht zulässig.
- IV. Schweifhalter gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 50 ist zugelassen.
- V. Fliegendecken sind bei Gelände-LP auf der Wegstrecke (Phase A) und auf der Schrittstrecke (Phase B bzw. D) zugelassen.
- VI: Ein Nasennetz (Nosecover) gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 28 zu § 70 C. V ist bei allen LP zugelassen.

...

**E. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte bzw. unvollständige Ausrüstung ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss, sofern der Vorfall nicht mit Strafpunkten geahndet wird.**

## § 72

### Ausrüstung der Voltigierpferde

#### 2. Ausrüstung der Pferde

##### Vorbemerkung:

Die Ausrüstung der Pferde muss in den allgemeinen Regeln der Reit- und Voltigierlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1, 2 und 6 sowie für Reiten, Fahren und Voltigieren, Band 3) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

##### D. Sonstige erlaubte Ausrüstung:

Zugelassen in allen Voltigier-LP

I. Bandagen, Gamaschen und Springglocken

II. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an Gurt und/oder Trense

III. Fliegenschutz an den Ohren, inkl. Lärmschutz gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 27 zu § 70 C.IV

IV. Gummischeiben am Gebiss (vgl. § 70 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ Abb. 8)

##### E. Jede, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

##### F. Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz

Siehe Vorbemerkung. Ein Nasennetz (Nosecover) gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 28 zu § 70 C.V ist zugelassen.

## III: Ordnungsmaßnahmen

### § 920

#### Verstöße

1. Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung und gegen sonstige Bestimmungen der LPO können – im Rahmen aller PLS im In- und Ausland – durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer
  - a) das Ansehen des Pferdesports schädigt,
  - b) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung der FN, einer LK oder einer Turnierleitung nicht Folge leistet,
  - c) die ordnungsgemäße Durchführung einer PLS stört oder beeinträchtigt oder durch ungebührliches Benehmen Ärger erregt,
  - d) ein Pferd unreiterlich behandelt, z.B. quält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert,
  - e) als Teilnehmer, Besitzer, Eigentümer, Pfleger oder Tierarzt in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS
    - aa) ein Pferd
      - bei Vorhandensein einer nach Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Substanz einsetzt oder
      - bei Vorhandensein einer in Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt oder
      - bei Anwendung einer nach Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Methode einsetzt
    - bb) ein Pferd bei Vorhandensein
      - einer nach Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Substanz einsetzt oder
      - einer in Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt,
    - cc) bei einem Pferd einen verbotenen Eingriff oder die Anwendung einer verbotenen Methode gemäß Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt
    - dd) eine verbotene Substanz oder verbotene Methode gemäß Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln gebraucht oder zu gebrauchen versucht.

Einen Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vergewissert oder nicht durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pferdes sicherstellt, dass kein Vorhandensein einer Dopingsubstanz, kein Vorhandensein einer verbotenen Substanz, keine Anwendung verbotener Methoden, kein Einsatz behandelter Pferde und kein Gebrauch verbotener Substanzen oder verbotener Methoden vorliegt oder vorgenommen wurde.

Das Nähere regeln die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport, die Teil dieser Rechtsordnung sind.

  - f) ein Pferd an LP teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
  - g) ein Pferd an LP teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
  - h) gegen unter d) bis g) nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
  - i) ein Pferd im Rahmen einer PLS touchiert (vgl. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
  - j) die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
  - k) als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen gemäß §§ 51 ff. nicht beachtet,
  - l) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer PLS eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht,
  - m) eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang der LP in unerlaubter Weise zu beeinflussen,
  - n) unbefugt eine Änderung der technischen Einrichtungen und/oder Voraussetzungen der PLS vornimmt, vorzunehmen versucht oder durch einen anderen vornehmen lässt,



- o) einem Teilnehmer entgegen den Bestimmungen verbotene „Fremde Hilfe“ gewährt,
  - p) als Veranstalter die ihm nach der LPO bzw. dem RG der FEI obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - q) LP oder PLS ohne die Genehmigung gemäß § 2 veranstaltet oder sich daran beteiligt,
  - r) eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht vorgesehen ist,
  - s) einen Schiedsspruch nicht beachtet.
3. Als Verstoß gilt auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen ist. Bei Verstoß gegen § 920.2.e) LPO obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.
  4. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## § 921

### Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung
2. Geldbußen bis zu 25.000,- Euro
3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS (Sperre) oder zeitlicher oder dauernder Ausschluss als Veranstalter
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung von einzelnen oder von allen PLS

## § 922

### Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Verwarnung soll in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß nicht vorsätzlich begangen worden ist, die Folgen gering sind und gegen den Beschuldigten wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhaltes noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht länger als 5 Jahre dauern. Ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln, nach denen eine lebenslange Sperre verhängt werden kann.
3. Außer einer Verwarnung oder einer Geldbuße können der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an LP oder von der Veranstaltung von PLS und die zeitliche Verweisung von PLS angeordnet werden.
4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:
  - a) Bei Verstößen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben des Pferdes ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten.
  - b) Bei Täuschung (§ 920.2.l) bis n)) Ausschluss nicht unter 6 Monaten zuzüglich Geldbuße, bei Versuch Ausschluss nicht unter 3 Monaten zuzüglich Geldbuße.
  - c) Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920 bestraft worden ist, einen erneuten Verstoß und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Verstoßes vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme Ausschluss für ein Jahr. Rückfallvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Verstoß mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

## § 927b

### Medikationskontrollen aus FEI-Verfahren

Die FN legt ihrem nationalen Ordnungsverfahren die Ergebnisse der von der FEI oder von anderen ausländischen nationalen Förderationen veranlassten Probenentnahmen zugrunde. Die Durchführung einer weiteren Analyse kann im nationalen Ordnungsverfahren nicht verlangt werden.

## § 928

### Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

1. Die Ordnungsmaßnahme kann bei Anwesenheit des Beschuldigten durch mündliche Verkündung der Entscheidungsformel, im Übrigen durch Beschlussfassung verhängt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschuldigten innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu übermitteln. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).
2. Eine Ordnungsmaßnahme wegen Misshandlung eines Pferdes kann sofort mündlich verhängt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss den zugrunde liegenden Verstoß unter Angabe von Ort und Zeit genau bezeichnen.
4. Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung und Geldbußen bis 150,- Euro sind im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden sind. Vorläufige Suspendierungen werden veröffentlicht.  
Durch die Turnierleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der LK, durch LK verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der FN mitzuteilen.

## **FN Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR –**

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Teil der Rechtsordnung der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

**ARTIKEL 1 DEFINITION VON VERSTÖßEN GEGEN ANTI-DOPING- UND MEDIKAMENTENKONTROLL-REGELN**  
Ein Verstoß wird definiert als das Vorkommen einer oder mehrerer der nachfolgend in Art. 2.1 bis Art. 2.7 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln.

### **ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING- UND MEDIKAMENTENKONTROLL-REGELN**

Die Verbotslisten für den Pferdesport enthalten folgende verbotene Substanzen und Methoden:

- Dopingsubstanzen und verbotene Methoden gemäß Liste Anhang I
- verbotene Substanzen gemäß Liste Anhang II (unerlaubte Medikation)
- Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden gemäß Liste Anhang III
- Ausnahmen

Die Anwendung verbotener Doping-Substanzen oder verbotener Methoden gemäß Liste Anhang I und III werden als Verstöße gegen Anti-Dopingregeln bezeichnet; Die Anwendung verbotener Substanzen gemäß Liste Anhang II werden als Verstöße gegen Medikamentenkontroll-Regeln bezeichnet (unerlaubte Medikation).

Verantwortliche Personen (z.B. Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer und Eigentümer) sind selbst dafür verantwortlich davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln darstellt und welche Substanzen und Methoden in den Verbotslisten enthalten sind.

#### **2.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Pferdes**

**2.1.1** Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass keine verbotenen Substanzen in den Organismus seines Pferdes gelangen. Die Verantwortlichen sind für jede verbotene Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, die in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben des Pferdes durch eine Probe festgestellt werden, verantwortlich. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung durch oder seitens der Verantwortlichen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Art. 2.1 zu begründen.

**2.1.2** Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein einer verbotenen Substanz – gleich in welcher Menge – in der genommenen Probe einen Regelverstoß.

**2.1.3** Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gemäß Art. 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Pferdes, wenn der Verantwortliche auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird oder, wenn die B-Probe des Pferdes analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Pferdes bestätigt.

#### **2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauches einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.**

**2.2.1** Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in den Körper des Pferdes gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Verantwortlichen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln wegen des Gebrauches einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.

**2.2.2** Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauches einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln zu begehen.

#### **2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, das Pferd nach entsprechender Aufforderung einer zulässigen Probennahme zu unterziehen oder jede anderweitige Umgehung einer Probennahme.**

#### **2.4 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping- oder Medikamentenkontrollverfahrens.**

#### **2.5 Der unberechtigte Besitz und der unberechtigte Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.**

#### **2.6 Jegliche Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß gegen diese Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln.**

#### **2.7 Verstöße gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; der Benennung des Aufenthaltsortes eines Pferdes sowie der ordnungsgemäßen Führung des Stallbuches.**

### **ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOßES GEGEN ANTI-DOPING- ODER MEDIKAMENTENKONTROLL-REGELN**

#### **3.1 Beweislast und Beweismaß**

Die FN trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln. Das Beweismaß besteht darin, dass die FN überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Bestimmungen bei dem Verantwortlichen, dem ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

### **3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen**

Tatsachen im Zusammenhang mit Regelverstößen können durch jegliche verlässlichen Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Folgende Beweisregeln gelten:

**3.2.1** Bei dem von der FN eingesetzten WADA-akkreditierten Labor, dem Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln, wird vermutet, dass dieses die Analyse der Proben gemäß dem Standard des Labors durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt hat. Der Verantwortliche kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine Abweichung von dem Standard des Labors stattgefunden hat, die nach vernünftigen Ermessens das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Verantwortliche die besagte Vermutung, indem er nachweist, dass von dem Standard des Labors nach Satz 2 abgewichen wurde, dann trägt die FN die Beweislast dafür, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

**3.2.2** Sachverhalte, welche durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargericht, die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Verantwortlichen, den die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Verantwortliche nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre public verstoßen hat.

## **ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE FÜR DEN PFERDESPORT**

### **4.1 Aufnahme der Verbotsliste für den Pferdesport**

Teil dieser Regeln ist die Verbotsliste für den Pferdesport gemäß Anhang I-III, die von Zeit zu Zeit von der FN veröffentlicht und überarbeitet wird. Die FN veröffentlicht die aktuelle Verbotsliste für den Pferdesport so, dass sie den Verantwortlichen und sonstigen Adressaten zugänglich ist. Zu diesem Zweck genügt die Veröffentlichung der Verbotsliste für den Pferdesport auf der FN-Webseite.

### **4.2 Überprüfung und Veröffentlichung der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden, die in der Verbotsliste für den Pferdesport genannt sind**

Soweit die jeweils veröffentlichte Verbotsliste für den Pferdesport nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen 3 Monate nach Veröffentlichung auf der FN-Webseite in Kraft.

### **4.3 Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotsliste für den Pferdesport**

Die Entscheidung der FN, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotsliste für den Pferdesport aufgenommen werden, ist endgültig und kann von Verantwortlichen nicht angefochten werden.

## **ARTIKEL 5 KONTROLLEN**

### **5.1 Kontrollbefugnis**

Sämtliche Pferde, die an PLS/LP teilnehmen, unterliegen der Kontrolle durch die FN bzw. ihre Beauftragten und der Landeskommissionen und deren Beauftragten.

**5.2** Sämtliche Pferde, die vom Trainingskontrollprogramm der FN bzw. des DOKR erfasst sind, unterliegen der Kontrolle durch die FN bzw. durch das DOKR oder ihrer Beauftragten (z.B. NADA). Die NADA wählt die für eine Probenentnahme in Frage kommenden Pferde nach eigenem Ermessen aus.

## **ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN**

Proben, die im Rahmen dieser Vorschriften genommen werden, sind Eigentum der FN. Sie sind in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen zu analysieren:

### **6.1 Zweck der Probenanalyse**

Die Analyse von Proben dient zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden, die in der Verbotsliste gemäß Listen Anhang I-III aufgeführt sind. Die FN kann für Forschungs- und Überwachungszwecke auch andere Substanzen nachweisen.

### **6.2 Verwendung der Proben**

Ohne schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen dürfen die Proben zu keinem anderen Zweck als zum Nachweis der Substanzen (bzw. Klassen von Substanzen) oder Methoden, die in der Verbotsliste für den Pferdesport aufgeführt sind oder die von der FN im Rahmen eines Überwachungsprogramm sonst öffentlich bekannt gemacht werden, verwendet werden. Die Proben werden mit Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Art. 12 vernichtet.

Für Proben, die zu Forschungszwecken verwendet werden sollen, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Verantwortlichen möglich ist.

## **ARTIKEL 7 DURCHFÜHRUNG DER MEDIKATIONSKONTROLLEN**

### **7.1 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt in der nachstehend beschriebenen Weise:**

**7.1.1** Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN-/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS.

**7.1.2** Die FN weist den LK für die routinemäßigen Stichprobenkontrollen ein jährliches Probenkontingent in Relation zu der Anzahl der PLS in den einzelnen LK-Bereichen zu.

**7.1.3** Ein Medi-Kontroll-Kit, das bei der FN angefordert werden kann, muss bei jeder PLS in der Meldestelle vorliegen.

**7.1.4** Die Probenentnahme sollte im Beisein des FN-/LK-Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten erfolgen. Der Tierarzt gewinnt gemäß der Anleitung zur Probenentnahme von dem jeweiligen Pferd in Gegenwart des Reiters, Fahrers, Longenführers, ggf. anwesenden Besitzers oder deren Beauftragten Urinproben oder Blutproben. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Kann innerhalb der Wartezeit keine Urinprobe entnommen werden, beschränkt sich der Probennehmer auf die Entnahme von zwei Blutproben; in jedem Fall sind Urin- oder Blutproben zu entnehmen. Die Probenflaschen und Verschlüsse für die A- und B-Probe tragen jeweils identische Code-Nummern. Die Probenflaschen sind fest zu verschließen. Die Deckel-Code-Nummern sind in das Untersuchungsprotokoll einzutragen.

**7.1.5** Nach Entnahme der Probe ist durch den Tierarzt das Entnahmeprotokoll auszufüllen, zu unterzeichnen und anschließend dem Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder deren Beauftragten zur Mitzeichnung vorzulegen und auszuhändigen.

Die entsprechend gekennzeichneten Durchschläge des Untersuchungsprotokolls sind jeweils an

- das Analyselabor (zusammen mit den Proben)
- die zuständige LK
- die FN

zu senden.

**7.1.6** Die gewonnenen Proben gem. Anleitung zur Probenentnahme sowie das für das Analyselabor vorgesehene Protokollformular sind in die Kartonschachtel zu geben; anschließend ist die Kartonschachtel in den Umkarton zu verpacken.

**7.1.7** Die Proben sind vom Veranstalter kühl zu lagern (Kühlschrank 4°) und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung verpackt per Post an das Institut für Biochemie, Prof. Dr. Wilhelm Schänzer, Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln, Tel.: 0221-4971313, Fax: 0221-4973236 oder ein anderes von der FN benanntes Analyselabor zu senden.

**7.1.8** Der Veranstalter trägt die vom Veranstaltungstierarzt für die Entnahme der Proben in Rechnung gestellten Gebühren sowie die Versandkosten.

**7.1.9** Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die 2. (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.

**7.1.10** Bei Abweichungen von Formvorschriften wird eine bestimmte Probe nur ungültig, wenn dadurch die Gültigkeit eines positiven Analyseergebnisses infrage gestellt wird.

**7.1.11** Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß Liste Anhang I-III verbotene Substanz festgestellt, erfolgt eine sofortige Information an die FN, die wiederum den Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die FN eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine offensichtliche Abweichung von den Standards für Medikationskontrollen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses infrage stellt.

Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung zu dem Vorwurf gegenüber der FN Stellung nehmen. Er kann die Kontrollanalyse (B-Probe) sofort beantragen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung. Diese Fristen können nicht verlängert werden (Ausschlussfristen). Es liegt im Ermessen der FN, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Betroffene die Analyse der B-Probe nicht verlangt. Die Kontrollanalyse wird binnen weiterer 14 Tage in dem Analyselabor durchgeführt, welches auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrollanalyse (B-Probe) selbst anwesend zu sein oder sich von einem Beauftragten oder einem von ihm benannten Gutachter vertreten zu lassen. Der Antragsteller hat das Recht, eine Kopie der A- und B-Proben-Dokumentation des Labors anzufordern.

Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen von der FN benannten Analyselabor durchgeführt werden, wenn der Antragsteller konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthaft Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors gegenüber dem Antragsteller aufkommen lassen. Hierüber entscheidet die FN abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels. Für dieses andere Labor gilt die Bestimmung des Art. 3.2.1 entsprechend.

Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Die Kosten für die Analyse der B-Probe trägt der Antragsteller.

Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrunde gelegt.

**7.1.12** Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für von der FN, der LK, der NADA (bei Trainingskontrollen) oder von deren Beauftragten veranlassten Medikationskontrollen.

**7.1.13** Der Nachweis einer gemäß Liste Anhang I-III verbotenen Substanz kann auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von der FN der zuständigen Behörde gemeldet.

**7.1.14** Bei der Durchführung von Trainingskontrollen gelten die Ziff. 7.1.4 (Satz 2-8) bis 7.1.7 und 7.1.9 bis 7.1.13 entsprechend.

## **7.2 Vorläufige Suspendierung**

Suspendierung (zeitweiliger Verlust der Teilnahmeberechtigung an PLS/LP) bei Verstoß gegen Liste Anhang I (Dopingssubstanzen und verbotene Methoden) oder Liste Anhang III (im Training verbotene Dopingssubstanzen und verbotene Methoden), bei Verstoß gegen Art. 2.3 oder bei Verstoß gegen Art. 2.7.

**7.2.1** Weist im Rahmen einer Medikationskontrolle das Analyseergebnis eine gemäß Liste Anhang I (Dopingssubstanz und verbotene Methoden) oder Liste Anhang III (im Training verbotene Dopingssubstanzen und verbotene Methoden) verbotene Substanz aus oder liegt ein Verstoß gegen Art. 2.3 (Weigerung/Unterlassen zulässiger Probenentnahme) oder liegt ein Verstoß gegen Art. 2.7 (Verstoß gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; Benennung Aufenthaltsort des Pferdes/Führung eines Stallbuches) vor, wird der Betroffene sofort suspendiert. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche der FN gegenüber dazu Stellung nehmen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).

**7.2.2** Zuständig für eine Suspendierung ist der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – der zuständigen Disziplarkommission der FN. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende alleine. Er kann aber die Entscheidung durch die Disziplarkommission herbeiführen.

**7.2.3** Hat der Vorsitzende der zuständigen Disziplarkommission aufgrund der Stellungnahme des Betroffenen begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses oder erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig oder liegen Gründe vor, die eine spätere Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Betroffenen und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Turnierteilnehmer an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

**7.2.4** Die Entscheidungen nach Art. 7.2.2 und 7.2.3 erfolgen im schriftlichen Verfahren oder mittels Telefonkonferenz.

**7.2.5** Die Entscheidung über die Suspendierung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

**7.2.6** Gegen die Entscheidung, den Betroffenen zu suspendieren, kann dieser sofortigen Widerspruch einlegen. Der sofortige Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplarkommission hat unverzüglich einen nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen.

**7.2.7** Die Suspendierung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder durch die Disziplarkommission nach eigenem Ermessen aufgehoben werden, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Analyseergebnisses oder bei Vorliegen von Gründen, die eine Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen.

**7.2.8** Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Disziplinarkommission soll 1 Woche nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe verfügt werden.

Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe ist innerhalb 1 Woche nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Betroffene den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen. Ist der Betroffene bei der Öffnung und Analyse der B-Probe nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag, an dem der FN das Analyseergebnis mitgeteilt worden ist.

**7.2.9** Weist die Kontrollanalyse (B-Probe) ein negatives Ergebnis aus, wird die Suspendierung sofort aufgehoben.

**7.2.10** Die Dauer der Suspendierung ist bei der Entscheidung über eine etwaige Ordnungsmaßnahme angemessen zu berücksichtigen.

## **ARTIKEL 8: DISZIPLINARVERFAHREN**

### **8.1 Allgemeines**

**8.1.1** Kommt die FN nach Durchführung des Ergebnismanagements gemäß Art. 7.1.11 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln nicht auszuschließen ist, leitet sie ein Disziplinarverfahren ein.

**8.1.2** Zuständiges Disziplinorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission der FN gemäß § 15.5 i.V.m. § 22.4 der FN-Satzung als Erstinstanz.

### **8.2 Verfahrensgrundsätze**

**8.2.1** Das Disziplinarverfahren wird nach der Disziplinarordnung des FN-Bereichs Sport durchgeführt.

**8.2.2** Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung der Disziplinarkommission mit fairen und unabhängigen Personen;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht, jeder Partei Beweismittel vorzubringen einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre erläutert.

### **8.3 Säumnis**

Säumig ist ein Verantwortlicher, der trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von der Disziplinarkommission bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Disziplinarkommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

## **ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN**

Ein Verstoß gegen diese Regeln in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS führt automatisch zur Annullierung sämtlicher mit dem Pferd auf dem Turnier erzielter Ergebnisse mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

## **ARTIKEL 10 SANKTIONEN**

### **10.1 Ausschluss von PLS/LP (Sperre) und Geldbuße wegen des Vorhandenseins verbotener Dopingsubstanzen oder der Anwendung verbotener Methoden sowie des Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode**

Für einen Verstoß gegen Art. 2.1 oder 2.2 gemäß Liste Anhang I oder Liste Anhang III (Dopingsubstanzen / verbotene Methoden) wird folgende Sperre (Ausschluss von der Teilnahme an PLS/LP) verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Art. 10.4 sind erfüllt:

<u>Erster Verstoß:</u>	Im Regelfall zwei (2) Jahre	
<u>Zweiter Verstoß</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):	Sperre bis zu vier (4) Jahren.
<u>Dritter Verstoß</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):	Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.

Eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro wird wegen jedes Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zusätzlich verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldbuße dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

### **10.2 Ausschluss von PLS/LP (Sperre) und Geldbuße wegen des Vorhandenseins verbotener Substanzen (unerlaubte Medikation):**

Für einen Verstoß gegen Art. 2.1 gemäß Liste Anhang II (unerlaubte Medikation) wird folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Art. 10.4 sind erfüllt:

<u>Erster Verstoß:</u>	Sperre von mindestens einem (1) Monat bis zu einem (1) Jahr.	
<u>Zweiter Verstoß</u>	(Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):	Sperre nicht unter einem (1) Jahr.
<u>Dritter Verstoß</u>	(Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):	Sperre mindestens zwei (2) Jahre.

Eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro wird wegen jedes Verstoßes gegen Medikamentenkontroll-Regeln verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldstrafe dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

**10.3 Für Verstöße gegen Art. 2.3 ( Weigerung / Unterlassen zulässiger Probenentnahme Folge zu leisten oder jede anderweitige Umgehung einer Probenentnahme), Art. 2.4 (Unzulässige Einflussnahme auf Doping- oder Medikamentenkontrollverfahren), Art. 2.5 (unberechtigter Besitz/unberechtigtes Handeln mit verbotenen Substanzen / verbotenen Methoden), Art. 2.6 (Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe etc.) und Art. 2.7 (Aufenthaltsort des Pferdes / Führung eines Stallbuches) wird eine Sperre von**

<u>Erster Verstoß:</u>	Im Regelfall zwei (2) Jahre	
<u>Zweiter Verstoß</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):	Sperre bis zu vier (4) Jahren.
<u>Dritter Verstoß</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):	Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.

Eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro wird wegen jedes Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zusätzlich verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldbuße dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

**10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände**

**10.4.1 Kein Verschulden**

Weist der Verantwortliche im Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Pferdes vor, muss der Verantwortliche darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in den Organismus des Pferdes gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen.

**10.4.2 Kein signifikantes Verschulden**

Weist der Verantwortliche im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Pferdes vor, muss der Verantwortliche darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in den Organismus des Pferdes gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

**10.4.3** Die FN kann die Dauer der Sperre und die Höhe der anderen Sanktionen ebenfalls in einem Einzelfall verringern, wenn der Verantwortliche die FN maßgeblich unterstützt hat und die FN dadurch einen Verstoß durch einen anderen Verantwortlichen gegen Art. 2.5 oder Art. 2.6 aufdeckt oder nachweist.

**10.4.4** Wenn ein Verantwortlicher freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln gesteht, bevor er zu einer Probenentnahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln nachgewiesen werden könnte und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzig verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden.

**10.5 Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können**

Wenn die FN in einem Einzelfall den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Verantwortliche kann gegenüber der Disziplinarkommission überzeugend darlegen, dass er nicht bewusst einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln begangen hat. Ein Verantwortlicher kann die Anwendung dieses Satzes verhindern, wenn er den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln unverzüglich gesteht, nachdem er von der FN mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln konfrontiert wurde.

**10.6 Status während der Sperre**

Ein Verantwortlicher, der gesperrt wurde, darf während der Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder anderen von der FN genehmigten oder organisierten Aktivität (außer an genehmigten Anti-Doping-Aufklärungsmaßnahmen) teilnehmen. Außerdem darf er nicht bei jedem Verstoß gegen eine Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regel eine etwaige finanzielle Unterstützung oder sonstige sportbezogene Leistungen, die der Verantwortliche erhält, von der FN teilweise oder ganz einbehalten oder zurückgefordert werden.

**10.7 Sperre des Pferdes**

Bei einem Verstoß gegen Art. 2.1 (Dopingsubstanzen Liste Anhang I oder III) verliert das betreffende Pferd für die Dauer von 8 Wochen nach Eingang des positiven Befundes der A-Probe bei der FN seine Teilnahmeberechtigung für alle PLS/LP. Bei Vorliegen einer Dopingsubstanz, die als Anabolikum qualifiziert wird, beträgt der Ausschluss des Pferdes von der Teilnahme an allen PLS/LP 6 Monate.

Ergibt die Kontrollanalyse (B-Probe) ein negatives Ergebnis, wird die Sperre des Pferdes wieder aufgehoben.

**10.8** In einem Ordnungsverfahren gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Pferdes bei Verstößen gegen Art. 2.1 (Dopingsubstanz gemäß Liste Anhang I oder III) bis Art. 2.6 kann das betreffende Pferd bis zu 6 Monate gesperrt werden (Ausschluss von der Teilnahme an allen PLS/LP).

**ARTIKEL 11 RECHTSBEHELFE**

- a) Soweit mit einem Verantwortlichen keine Schiedsvereinbarung getroffen worden ist, steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission das Recht der Beschwerde an das Große Schiedsgericht der FN zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich einzulegen. Sie ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50 Euro spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkommission hat den sofortigen Vollzug der Maßnahme angeordnet. Auf Antrag kann das Große Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

- b) Gegen eine Entscheidung der Disziplinarkommission – soweit mit einem Verantwortlichen eine Schiedsvereinbarung getroffen ist – kann ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DISSportSchO) eingelegt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. In Abweichung von der DIS-SportSchO soll der Einzelschiedsrichter bzw. im Falle eines Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern der Vorsitzende des Schiedsgerichtes der Sonderschiedsrichterliste des Deutschen Sportgerichts für den Pferdesport angehören. Über einen Antrag nach § 20.2 DIS-SportSchO entscheidet in Abweichung von der DISSportSchO die nach dem Sondergeschäftsverteilungsplan für den Pferdesport zuständige Person oder, sofern diese Person verhindert ist, deren Stellvertreter. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen die ADMR zum Gegenstand hat gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

### **11.1 Rechte der NADA im Rahmen des Trainingskontrollprogramms**

Die NADA hat – soweit sie Trainingskontrollen vornimmt – folgende Rechte:

- a) Leitet die FN ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnis eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe bezogen auf die Liste der im Training verbotenen Substanzen und im Training verbotenen Methoden Anhang III ADMR oder von einem möglichen anderen Verstoß (Art. 2.2-2.7) gegen die FN-Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln (ADMR) ein, obwohl ein Verstoß gegen die Bestimmungen durch den Verantwortlichen oder eine andere Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Deutschen Sportschiedsgericht überprüfen zu lassen.

Leitet die NADA selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Deutsche Sportschiedsgericht mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet die FN in Anerkennung des Schiedsspruchs das Disziplinarverfahren ein.

- b) Die NADA hat gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission ein Rechtsbehelf zu dem hierfür in der Schiedsvereinbarung benannten Deutschen Sportschiedsgericht.

### **ARTIKEL 12 VERJÄHRUNGSFRIST**

Gegen einen Verantwortlichen kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Regeln eingeleitet werden, wenn das Verfahren innerhalb von 8 Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

### **ARTIKEL 13 ANWENDBARKEIT**

Für ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln, das am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen anhängig ist und für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln begangen wurde, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der lex mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

# Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

## Anhang I

### Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

#### 1. Dopingsubstanzen

sind

- Stimulantien,
    - o wie z. B. Adrenalin, Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Coffein, Dopamin, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
    - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
  - Sedativa und Narkotika,
    - o wie z. B. Acepromazin, Azaperon, Buprenorphin, Butorphanol, Chlorpromazin, Clomipramin, Codein, Detomidin, Diazepam, Droperidol, Etorphin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flumazenil, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Ketamin, Levomethadon, Lithium, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin, Phenytoin, Propofol, Reserpin, Romifidin, Valerensäure, Xylazin, Zuclopenthixol
    - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
  - anabole Substanzen,
    - o wie z. B. Altrenogest (bei Hengsten und Wallachen), 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon\*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon\*, Stanazolol, Testosteron\*, Tetrahydrogestrinon, Tibolon, Trenbolon
    - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
    - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
    - o Beta 2 Agonisten, wie z. B. Clenbuterol, Isoxsuprin, Salbutamol, Zilpaterol
    - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- \* Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s. u.)
- Diuretika oder andere maskierende Substanzen.
    - o Dies schließt Plasmavolumenexpander (z. B. Glycerol, intravenöse Gabe von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
    - o Diuretika schließen: Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z. B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid) Triamteren mit ein
    - o sowie andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
  - Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u. a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
    - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z. B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid)
    - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
    - o Insulin
    - o Corticotropine
    - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
    - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (z. B.: Platelet Rich Plasma, PRP)
  - Hormon Antagonisten und Modulatoren
    - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
    - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
    - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
    - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
  - \* bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
  - \* bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
  - Bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 $\alpha$ -estrane-3 $\beta$ , 17 $\alpha$ -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
  - Bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
  - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin



## 2. Verbotene Methoden

### Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten.
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Perfluorverbindungen, Efavoxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z. B. Hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

### chemische und physikalische Manipulation

1. Das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben.
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf
  - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
  - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z. B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z. B. Nonivamid)
4. Tracheotomie
5. Stoßwellentherapie innerhalb von 5 Tagen vor der Wettkampfteilnahme

### Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS, Stammzell-Therapie )
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen Expression verändern (z. B. GW1516)

## Anhang II

### Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

Verbotene Substanzen sind Substanzen, die auf das Nerven-System

- o wie z. B.: Atropin, Butylscopolamin, Carbachol, Etilefrin, Guaifenesin, Lidocain, Mepivacain, Methocarbamol, Neostigmin, Physostigmin, Procain, Scopolamin, Theophyllin, Yohimbin
- o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Herz-Kreislauf-System
  - o wie z. B.: Atenolol, Benazepril, Captopril, Carazolol, Chinidin, Clonidin, Digitoxin, Hordenin, Propranolol, Strophantin, Timolol, Tranexamsäure, Vasopressin, Verapamil
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Atmungs-System
  - o wie z. B.: Acetylcystein, Ambroxol, Aminophyllin, Clobutinol, Bromhexin, Dembrexin, Dextromethorphan, Guajakol, Ipratropium-Bromid, Noscapin, Pentoxyverin
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Verdauungs-System
  - o wie z. B.: Aloe, 5-Aminosalizylsäure, Cimetidin, Cisaprid, Famotidin, Lansoprazol, Loperamid, Metamizol, Metoclopramid, Misoprostol, Neostigmin, Olsalazin, Pantoprazol, Pirenzepin, Polyethylenglycol, Ranitidin
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Harn-System
  - o wie z. B.: Vasopressin
  - o den Säure-Base Haushalt beeinflussende Substanzen, wie z. B. Natrium-Bicarbonat\*, Trometamol
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Geschlechtsorgane
  - o wie z. B.: Chlormadinonacetat, Oxytocin, PGF<sub>2</sub>alpha, Tiaprost
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Muskel- und Skelett-System
  - o wie z. B.: Acetaminophen, Acetylsalicylsäure, Bufexamac, Carprofen, Dantrolen, Dichloroacetat, Diclofenac, Dimethylsulfoxid (DMSO)\*, Firocoxib, Flunixin, Harpagophytum Procumbens (Teufelskralle), Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen, Meclofenaminsäure, Meloxicam, Naproxen, Orgotein, Paracetamol, Phenacetin, Phenylbutazon, Rofecoxib, Salizylsäure\*, Tepoxalin, Tiludronsäure, Vedaprofen
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Haut
  - o wie z. B.: Griseofulvin,
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- gegen Infektionserreger
  - o wie z. B. Ampicillin, Amoxicillin, Benzylpenicillin, Benzylpenicillin-Benzathin, Cefquinom, Chloramphenicol, Chlortetracyclin, Diminazeturat, Enrofloxacin, Florphenicol, Gentamicin, Imidocarbodipropionat, Isometamidiumchlorid, Levamisol, Phenamidinisetionat, Procain-Benzylpenicillin, Quinapyraminsulfat, Sulfadimidin, Sulfamethoxy-pyridazin, Suramin, Trimethoprim
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en) wirken oder wirken können oder wirken sollen.

Darüber hinaus sind verboten:

- Antihistaminika,
  - o wie z. B. Ceterizin, Cyproheptadin, Diphenhydramin
- Glucocorticoide,
  - o wie z. B. Beclomethason, Betamethason, Budesonid, Cortivazol, Dexamethason, Flumethason, Fluticason, Methylprednisolon, Prednisolon, Triamcinolon
- Homöopathika in einer Dilution (Verschüttelung) kleiner beziehungsweise gleich D6
- Phytotherapeutika,
  - o wie z. B. Arnika, Ingwer

\* für diese Substanzen gibt es Grenzwerte, s. u.

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
  - in einer Konzentration ab 625.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5.4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
  - in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxid (DMSO):
  - in einer Konzentration ab 15.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO<sub>2</sub>:
  - in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma
- Theobromin:
  - in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
  - in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Plasma

## Anhang III

### Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

#### 1. Dopingsubstanzen

sind

- Stimulantia,
  - o Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
- Sedativa und Narkotika
  - o Buprenorphin, Clomipramin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Lithium, Pentazocin, Pethidin, Reserpin, Valerensäure, Zuclopenthixol
- anabole Substanzen,
  - o wie z. B. 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon\*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon\*, Stanozolol, Testosteron\*, Tetrahydrogestrinon, Trenbolon
  - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur sowie ähnlichen biologischen Wirkung(en)
  - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)

\*: Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s. u.)

- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u. a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
  - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z. B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy polyethylen glycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid)
  - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
  - o Insulin
  - o Corticotropin
  - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
  - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Platelet Rich Plasma, PRP)
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
  - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminogluthetimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
  - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
  - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
  - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
  - Bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
  - Bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
  - Bei Hengsten: freies und konjugiertes  $5\alpha$ -estrane- $3\beta$ ,  $17\alpha$ -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
  - Bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
  - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

#### 2. Verbotene Methoden

##### Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten.
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Perfluorverbindungen, Efavoxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z. B. hämoglobinbasierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

#### chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben.
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
  - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
  - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z. B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z. B. Nonivamid)
4. Tracheotubus

#### Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z. B. DNS, RNS) ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Stammzellen
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen Expression verändern

#### **Ausnahmen**

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- die äußerliche Anwendung von ätherischen Ölen
- die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen
- Altrenogest bei Stuten
- Omeprazol
- Antimykotika, äußerlich

Außerdem erlaubt sind

- o manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- o folgende physikalische Verfahren:
  - Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0°C,
  - Magnetdecken

## **Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd**

**verabschiedet anlässlich der Jahresversammlung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Potsdam im April 1991**

1. Grundsatz  
Die Potsdamer Resolution manifestiert die Verpflichtung zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd entsprechend den Normen, wie sie für die Haltung, die Ausbildung und das Training des Pferdes sowie hinsichtlich des allgemeinen Umgangs mit dem Pferd in den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in § 6 LPO festgelegt sind.
2. Zuständigkeit  
Die Zuständigkeit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und ihrer Mitgliedsorganisationen zur Schaffung und Durchsetzung o.g. Normen ist durch die §§ 3 und 21 der FN-Satzung sowie § 1 in Verbindung mit §§ 20 und 920 ff. LPO geregelt.  
Die Ergänzung der Vereinssatzungen im Sinne der erweiterten Mustersatzung für Reit- und Fahrvereine wird in den Landesverbänden weiter vorangetrieben.  
Verstöße gegen die o.g. Normen unterliegen verbandsinterner Würdigung; werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz rechtfertigen, werden die zuständigen staatlichen Stellen eingeschaltet.
3. Umgang mit dem Pferd  
Zur Pflege reiterlichen Umgangs mit dem Pferd einschließlich Pferdehaltung werden
  - eine Vertrauensperson für den Tierschutz in den Aufgabenkatalog der Reit- und Fahrvereine bzw. örtlichen oder regionalen Zusammenschlüsse aufgenommen,
  - die entsprechende Beratungs- und Seminararbeit auf allen Ebenen weiter verbessert,
  - das Bestreben, alle Reiter, Fahrer, Voltigierer, Züchter und Pferdehalter auf die Normen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu verpflichten, verstärkt.
4. Turniersport
  - 4.1 Verpflichtung  
Alle Inhaber eines Reit-, Fahr-, Longenführer- und Voltigierausweises (FN-Jahresturnierlizenz) sind zu reiterlicher Haltung gegenüber ihren Pferden verpflichtet und unterliegen auch außerhalb von PLS der Rechtsordnung der LPO; Angehörige von Bundes- und Landeskadern sind durch eine zusätzliche Verpflichtungserklärung in besonderem Maße hieran gebunden.
  - 4.2 Medikationskontrollen  
Die Zahl der jährlichen Medikationskontrollen wird verdoppelt. Neue Materialien zur Entnahme von Medikationskontrollen, mit denen alle Veranstalter ausgerüstet werden, ermöglichen es, über die Stichprobenkontrollen hinaus auch in Verdachtsfällen Proben zu entnehmen.  
Forschungsvorhaben hinsichtlich sportmedizinischer Betreuung von Turnierpferden unter Ausschluss der Gefahr von Dopingvergehen sind eingeleitet.
  - 4.3 Pferdekontrollen  
Auf PLS aller Landesverbände werden routinemäßige Pferdekontrollen bei verstärkter Einbindung der Turniertierärzte eingeführt.
  - 4.4 Seminare  
Alle im Turniersport in verantwortlicher Position tätigen Personengruppen werden in Seminaren auf Bundes- und Landesebene für ihre Aufgabe weiter geschult.
5. Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen  
Im Sinne des gemeinsamen Zieles allseitiger reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen auf allen Ebenen kontinuierlich zu vertiefen.

## **Auszug aus dem Tierschutzgesetz**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 2013), geändert am 09. Dezember 2010**

### **§ 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

### **§ 2**

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

### **§ 3**

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
  - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist;
  - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden;
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben;
- ...
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

## § 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

...

2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

## § 18

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
  - ...
  4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.
  - ...
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## Teil D: Durchführungsbestimmungen

### Durchführungsbestimmungen zu § 16.4

#### Identifizierung von Pferden bei PLS:

Voraussetzung für das Verbringen eines Pferdes aus seinem Stall zur Teilnahme an PLS ist ein vollständig ausgefüllter Equidenpass. Die Identifikation vor und während einer PLS erfolgt anhand des ordnungsgemäß ausgefüllten Abzeichendiagramms. Die im Abzeichendiagramm eingezeichneten Abzeichen müssen mit der Beschreibung der Abzeichen übereinstimmen. Ein gemäß Passangaben nicht identifizierbares Pferd ist von der Teilnahme auszuschließen. Fehlende oder falsch eingetragene Abzeichen (im Diagramm und/oder in der Abzeichenbeschreibung) müssen korrigiert werden. Das heißt, auch wenn eine Korrektur während der PLS durch den Turniertierarzt erfolgt, muss der registrierenden Stelle der Pass schnellstmöglich (max. 30 Tage) vorgelegt werden, um die Änderung der in der Datenbank erfassten Daten vorzunehmen. Ein Eintrag über diese Auflage erfolgt an der im Equidenpass für die Kontrolle der Identität vorgesehenen Stelle (in roter Blockschrift).

### Durchführungsbestimmungen zu § 16.5

#### Messbescheinigung

1. Ponys, die als Turnierpony gemäß § 16.5 registriert werden sollen, dürfen eine Widerristhöhe von max. 1,48 m ohne bzw. 1,49 m mit Eisen aufweisen. Für G-Ponys mit einem Stockmaß von 1,42 m und größer bei der Erstmessung muss bis zum Alter von 7 Jahren jedes Jahr mit der Beantragung der Fortschreibung eine aktuelle Messbescheinigung der LK bei der FN vorgelegt werden. Für alle anderen Ponys reicht der Nachweis der Pony-Messbescheinigung der Landeskommission (LK) bei der Ersteintragung als Turnierpony bei der FN aus. Bei älteren G-Ponys mit einem Stockmaß von 1,42 m und größer ist die LK-Messbescheinigung der zuletzt vorgenommenen Messung vorzulegen. Im Zweifelsfall kann - unabhängig vom Alter des Ponys, jedoch höchstens einmal jährlich - auf Antrag der zuständigen LK, der FN oder des Besitzers eine Nachmessung durch einen von der FN beauftragten FEI- Tierarzt erfolgen, der nicht an der Erstmessung beteiligt war. Eine im Ausland ausgestellte Messbescheinigung hat im Geltungsbereich der LPO keine Gültigkeit.
2. Jede Pony-Messung muss nach folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:
  - a) Es muss eine angemessene glatte und ebene Fläche von mindestens 3 x 1 m für den Platz der Messung vorhanden sein.
  - b) Das Pony sollte an die Anwendung des Messstabes gewöhnt und korrekt auf die Messung vorbereitet werden.
  - c) Das Pony kann mit oder ohne jeglichen Beschlag gemessen werden.
  - d) Der Platz für die Messung soll frei von vermeidbaren Störungen und Ablenkungen für das Pony sein.
  - e) Der Messbeauftragte/Tierarzt, der die Messung durchführt, muss das Pony anhand seines FEI-Passes bzw. Equidenpasses identifizieren.
  - f) Das Pony sollte mit einem Halfter oder auf Trense gezäumt zur Messung vorgestellt werden.
  - g) Dem Pony soll vor der Messung etwas Zeit gegeben werden, um sich zu beruhigen und zu entspannen.
  - h) Für die Messung müssen die Vorderbeine des Ponys parallel und senkrecht stehen; die Zehen der Vorderhufe sollen eine Linie bilden. Das Gewicht soll von den Hinterbeinen getragen werden, die so senkrecht wie möglich stehen müssen; die Zehen der Hinterhufe sollten nicht mehr als 15 cm voneinander entfernt sein.
  - i) Der Kopf des Ponys muss sich in seiner natürlichen Position befinden.
  - j) Die Messung muss am höchsten Punkt des Widerristes vorgenommen werden (d.h. direkt oberhalb des Dornfortsatzes des fünften Brustwirbels), der durch Auftastung bestimmt und wenn nötig markiert werden soll, bevor die Messung durchgeführt wird.
  - k) Der Messbeauftragte/Tierarzt, der die Messung durchführt, ist dafür verantwortlich, dass der benutzte Messstab geeicht ist. Der Messstab muss mit einer Wasserwaage ausgerüstet sein. Ein geeichtes Lasergerät kann ebenso verwendet werden.

3. Für „Zweifelsfälle“ im Sinne der Ziffer 1 gilt:

- Ein Zweifelsfall liegt vor, wenn das Pony bei der Messung für eine aktuelle Messbescheinigung das zulässige Pony-Maß überschreitet und vom Besitzer oder der FN/LK dieses Messergebnis angezweifelt wird.
- Eine Nachmessung aus Anlass von Zweifelsfällen kann nur einmal jährlich (unabhängig vom Alter des Ponys) durchgeführt werden. Das bei der Nachmessung festgestellte Ergebnis ist maßgeblich.

Die Nachmessung erfolgt durch einen von der FN beauftragten FEI-Tierarzt, der an der Erstmessung nicht beteiligt war. Die Kosten der Nachmessung gehen zu Lasten des Besitzers.

## **Durchführungsbestimmungen zu § 40.2**

### **Tierärztliche Versorgung**

Bei allen PLS sowie allen LP im Gelände (Reiten und Fahren) gilt, dass grundsätzlich ein Tierarzt an allen Tagen einer PLS beziehungsweise während der gesamten Prüfung anwesend sein muss. Im Einzelfall (Ausnahme: Gelände-LP Reiten und Fahren) ist die schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) möglich.

Bei Gelände-LP Reiten und Fahren hat sich der Tierarzt mit der Geländestrecke vertraut zu machen.

Grundlage für die tierärztliche Versorgung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt (vgl. Merkblatt zu § 40 - Mustervertrag).

## **Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10**

### **Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen**

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

#### **A) Grundimmunisierung**

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mindestens 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

#### **B) Wiederholungsimpfungen**

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen) durchzuführen.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen empfohlen. Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

### **Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:**

- a) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind.
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, das heißt, im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen), nachweislich geimpft wurde.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen im Equidenpass; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen. Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden.

Eintragungen über Verstöße sind im Equidenpass in den Seiten zur Impfung vom kontrollierenden Tierarzt entsprechend vorzunehmen.

## Durchführungsbestimmungen zu § 67

### Durchführung von Verfassungsprüfungen, Pferde- und Fitnesskontrollen

1. Verfassungsprüfungen und Fitnesskontrollen sind gemäß Merkblatt für Turniertierärzte durchzuführen. Einzelheiten zu Pferdekontrollen enthält das nachfolgende Untersuchungsprotokoll.
2. Pferdekontrollen sind gemäß dem folgenden Untersuchungsprotokoll durchzuführen. Nur bei von der Norm abweichenden Befunden ist das Protokoll auszufüllen.

Betr.: PLS/BV \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 20 \_\_

#### Auf Veranlassung der FN/LK/Richtergruppe wurde folgendes Pferd untersucht:

Name: \_\_\_\_\_ Programm-/Eintragungs-/  
Lebensnummer: \_\_\_\_\_

Farbe/Abzeichen: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Teilnehmer: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Untersuchender

Tierarzt: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Anwesender Richter: \_\_\_\_\_

Die Untersuchung erfolgte in Gegenwart des Teilnehmers/Besitzers/dessen Beauftragten  
(Nichtzutreffendes streichen)

Die Überprüfung des Pferdes bzw. der Ausrüstung hat Folgendes ergeben:

Haltungs- und Pflegezustand: \_\_\_\_\_

Zustand der Extremitäten: \_\_\_\_\_

Bandagen: \_\_\_\_\_ Springglocken: \_\_\_\_\_

Gamaschen: \_\_\_\_\_ Flanken/Sporen: \_\_\_\_\_

Gurt/Sattellage: \_\_\_\_\_ Zäumung/Gebiss/Maul: \_\_\_\_\_

Anspannung: \_\_\_\_\_ Verpassen Geschirr: \_\_\_\_\_

Es wurde eine Verfassungsprüfung angeordnet.

Es wurde eine Medikationskontrolle angeordnet.

Es wurde eine weitergehende Untersuchung (z. B. des Mauls, der Kronränder etc. oder spezieller Ausrüstungsgegenstände) angeordnet.

Ergebnis der Verfassungsprüfung \_\_\_\_\_

Ort und Tag \_\_\_\_\_

Unterschrift des Richters \_\_\_\_\_

Unterschrift des Teilnehmers,  
Besitzers oder dessen Beauftragten \_\_\_\_\_

Unterschrift des Tierarztes \_\_\_\_\_

Relevanter Punkt aus dem Untersuchungsprotokoll für Pferdekontrollen (Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO):

#### Zäumung/Gebiss/Maul

**Zäumung:** Regelkonformität und Art des Reithalfters/Sperr-/Pulleyriemens, Zustand der Zäumung, Kontrolle der Verschnallung von Reithalter und Backenstück, nach den Vorgaben durch die „Zwei-Finger-Regel“ für den Nasenriemen (Reithalter) und die „Ein-Falten-Regel“ für das Backenstück (siehe jeweils Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1, Seite 36 und 57, 29. Aufl. 2013)

**Gebiss:** Regelkonformität und Art des Gebisses, Zustand des Gebisses, Kontrolle der Lage des Gebisses

#### Maul / weitere Wirkorte von Zäumung und Gebiss:

Zustand von Nasenrücken, Kinngrube, Unterkieferrand (bei englischen und kombinierten Reithalter), Maulwinkel, Unterlippe in Maulwinkelnähe, an der Zunge vor allem die Gebisslage, Zungenunterseite, Zungenbändchen, Ränder der Zunge, Gaumen, Laden (bis zu P2)



Es empfiehlt sich für den Tierarzt folgende Vorgehensweise: Zur Maul- und Gebisskontrolle den Nasen- u./o. Kinnriemen bzw. die Kinnkette vom Reiter, Pfleger oder Betreuer lösen lassen. Das Maul des Pferdes kann durch entsprechend vorsichtigen Zug an den Zügeln geöffnet werden. Zur Verdachtsweise explorativen Untersuchung der Maulhöhle **müssen** je Pferd **neue Einmalhandschuhe** benutzt werden.

Ungenügend eingesehen werden können dabei:

Maulwinkel: bei zu kurzen Backenstücken und sehr starkem Speicheln

Zunge: Gebisslage häufig von Gebiss und Speichelschaum bedeckt, Zungenunterfläche und Frenulum schlecht zugänglich

Laden: meist von der Zunge bedeckt, diese ist erheblich durch das Gebiss in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt, dadurch Sicht auf Laden wesentlich erschwert, vor allem auf den am häufigsten affizierten caudalen Bereich, also dicht vor den P2

### **Mögliche Konsequenzen für die Prozedur bei Pferdekontrollen.**

Da, wie oben dargelegt, trotz Öffnen des Kinnriemens etc. die Untersuchung des Maules nicht vollständig sein kann, „ergeht“ folgender Vorschlag:

Eine zu definierende Anzahl von Pferden einer PLS sollte nach dem Stichproben- bzw. Verdachtsprinzip ausgewählt werden und in einer Boxe (z.B. Medikationskontrollbox) zur Untersuchung abgezäumt werden. Bei dem nur mit Stallhalter versehenen Pferd können so die relevanten Strukturen des vorderen Bereichs der Mundhöhle komplett untersucht werden.

Hierbei geht es um die oben beschriebenen, beim aufgezüumten Pferd schlecht oder gar nicht zugänglichen Bereiche.

Das Ziel ist, Ober- und Unterseite der Zunge, das Zungenbändchen sowie beide Laden beurteilen zu können. Bei der Untersuchung ist zu berücksichtigen, dass sich Läsionen in den genannten Bereichen relativ weit caudal, also bis an die P2 heran befinden bzw. erstrecken können. Diese Lokalisation ist zu erklären durch die Lage der Gebisse, die bereits beim regelkonform aufgezüumten Pferd am hingeebenen Zügel die Maulwinkel hochziehen. Durch Aufnehmen der Zügel wird dieser Zug-Effekt in caudo-ventraler Richtung, also hoch und vor allem ladenwärts, noch verstärkt.

Eine solche Untersuchung kann in befriedigender Weise nur am abgezäumten Pferd erfolgen. Um die Laden komplett einsehen zu können, muss die Zunge mit der behandschuhten Hand zur Seite verlagert werden.

Wie die Medikationskontrollen, sollten die speziellen Untersuchungen des Maules ohne Zäumung (und Gebiss) von der LK angeordnet werden können (gem. LPO §67).

## **II. Schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt**

Laut „Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport“ (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) muss auf Pferdesportveranstaltungen die tierärztliche Versorgung der Pferde durch die Anwesenheit eines Tierarztes sichergestellt sein. Lediglich bei kleineren Veranstaltungen ist eine Rufbereitschaft vertretbar.

Der Veranstalter hat für die Dauer einer PLS bei allen LP sowie allen Wettbewerben im Gelände (Reiten und Fahren) die Anwesenheit eines Tierarztes sicherzustellen.

Die beste Voraussetzung, um dieser Aufgabenstellung nachzukommen, ist sowohl für den Veranstalter als auch für den Tierarzt die schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt über die Betreuung der gesamten Veranstaltung oder von Einzel- oder halben Tagen der jeweiligen Veranstaltung. Diese Vereinbarung sollte vor der Veranstaltung von beiden unterzeichnet vorliegen. Der im Vertrag angegebene Vertreter sollte eine Kopie erhalten.

Hierzu wurde ein Vertragsmuster erarbeitet, welches als Vorlage für die Vereinbarung zwischen Tierarzt und Veranstalter dienen kann. Dieses Vertragsmuster sollte mit den Unterlagen zur Ausschreibung an die Veranstalter verschickt werden. Über die Zusendung dieser Vereinbarung wird es dem Veranstalter ermöglicht, den Tierarzt frühzeitig in die Terminplanung mit ein zu beziehen.

Um die tierärztliche Betreuung formal und tatsächlich zu gewährleisten, sollte die schriftliche Vereinbarung mit Beantragung der zu genehmigenden Ausschreibung bei der LK und/oder der FN vorgelegt werden.

Wie in der Praxis üblich, kann und sollte die Aufwandsentschädigung für den turniertierärztlichen Dienst über eine zentrale Verrechnungsstelle vom Veranstalter eingefordert werden.

1. Muster eines Rahmenvertrages

Vertrag  
über tierärztliche Turnierbetreuung

Betr.: BV/PLS \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zwischen  
dem Veranstalter:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

und  
dem Turniertierarzt:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Auf der Rechtsgrundlage der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) wird folgende Vereinbarung und Abrechnung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der oben genannten Veranstaltung getroffen:

I. Pflichten des Tierarztes

1. Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt hiermit an den unten angegebenen Tagen/halben Tagen\* die tierärztliche Turnierbetreuung für die BV/PLS und verpflichtet sich zu ständiger Anwesenheit beginnend mit der 1. Prüfung bis zur letzten Prüfung/Siegerehrung (vgl. LPO § 40, ½ Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis ½ Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung). Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde-Kontrollen sowie gegebenenfalls Verfassungsprüfungen und Medikationskontrollen ein.
2. Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich regelmäßig auf dem Gebiet Pferd und Pferdesport im Rahmen von der FN, LTK, LK beziehungsweise der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminaren fortbildet.
3. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt durch seine Unterschrift, dass er durch seine Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Vermögens- und Haftpflichtschäden im Rahmen der Turnierbetreuung abgesichert ist.

**II. Aufwandsentschädigung des Tierarztes (Gebührenabrechnung gemäß der Vereinbarungen zwischen der jeweiligen LK und LTK in Abweichung zur GOT oder sofern keine Vereinbarung existiert, muss nach GOT abgerechnet werden. )**

am \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ ganze Tage x \_\_\_\_\_ € = \_\_\_\_\_ €  
 (einschließlich einer Medikationskontrolle)

am \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ halbe Tage x \_\_\_\_\_ € = \_\_\_\_\_ €  
 (einschließlich einer Medikationskontrolle)

für jede weitere Medikationskontrolle (je Probe) x \_\_\_\_\_ € = \_\_\_\_\_ €

Versand der Medikationsprobe = \_\_\_\_\_ €

Fahrkosten (je km) x \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ €

zuzügl. MwSt-Satz = \_\_\_\_\_ €

Summe = \_\_\_\_\_ €

Die Abrechnung erfolgt über eine tierärztliche Verrechnungsstelle: ja  nein

### III. Weitergehende tierärztliche Leistungen

werden auf Bitten/Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. gemäß Gebührenordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers berechnet.

### VI. Stellvertreter

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel  
des Vertreters:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Tierarztes

#### Hinweis:

Diesen Vertrag bitte in Kopie an den obengenannten Vertreter senden.

\* Nicht zutreffendes bitte streichen

## **2. Hinweis: Gruppenversicherungstarif**

Der Tierarzt übernimmt bei Vertragsabschluss mit dem Veranstalter ein erhöhtes Risiko, das möglicherweise nicht durch seine Berufshaftpflicht abgedeckt wird. Daher sollte sich der Tierarzt vor Übernahme von turniertierärztlichen Diensten bei seinem Haftpflichtversicherungsträger erkundigen, ob die besondere Situation der Betreuung von Pferdesportveranstaltungen durch den Versicherer abgedeckt wird, oder ob eine Erhöhung der Haftpflichtsumme oder eine Zusatzversicherung (für Vermögensschäden) notwendig wird.

Daneben gibt es die Möglichkeit, mit bestimmten Versicherern einen Gruppenversicherungstarif zu vereinbaren, so dass notwendig werdende Erweiterungen des Versicherungsschutzes mit geringen Kosten verbunden sind.

Voraussetzung hierfür kann sein, dass die betroffenen Tierärzte in einer gemeinsamen Liste von Turniertierärzten geführt werden, das heißt, sie können als (Versicherungs-) Gruppe erfasst werden.

## **3. „Erfüllungsgehilfe“ Tierarzt**

Die kurative Tätigkeit eines Tierarztes auf einer Pferdesportveranstaltung muss von seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt sein (siehe oben).

Wird der Tierarzt in den Aufgabenbereichen Identitätskontrollen, Kontrollen des Infektionsschutzes, Pferde- und Fitnesskontrollen, Verfassungsprüfungen und insbesondere Medikationskontrollen tätig, so ist er zunächst Beauftragter des Veranstalters bzw. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Die Übernahme von hoheitsrechtlichen Aufgaben des Pferdesports entbindet den Tierarzt jedoch nicht von der Verpflichtung, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Fehler, die im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Aufgaben auftreten, und die der Gesundheit eines Pferdes schaden, gehen zu Lasten des Tierarztes. Kurz gesagt: auch für Schäden, die sich nachgewiesenermaßen auf das tierärztliche Handeln im Zusammenhang mit den oben benannten Aufgaben zurückführen lassen, muss die Berufshaftpflichtversicherung eintreten.

### III. Aufgaben des Turniertierarztes

#### 1. Planung und Organisation

Eine wesentliche Aufgabe liegt in der Vorbereitung der zu betreuenden Pferdesportveranstaltungen. Da diese zumeist jährlich wieder durchgeführt werden, kann der Tierarzt schon bei der Jahresplanung die einzelnen Termine für Turnierdienste vormerken. Wird der Tierarzt durch den Veranstalter angesprochen, so sollte dies rechtzeitig vor der Veranstaltung geschehen, damit die Übernahme einzelner Verantwortungsbereiche im Vorfeld geklärt werden kann.

Der Veranstalter muss laut LPO für die Durchführung einer PLS sowie allen Prüfungen im Gelände unter anderem Folgendes sich erstellen:

- die Anwesenheit eines Tierarztes
- gegebenenfalls erforderliches Hilfspersonal \*
- eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde \*
- eine Möglichkeit (z.B. eine Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen \*
- ein FN-Medi-Kontroll-Kit (§ 42 2.3 LPO) an der Meldestelle \*

\* gilt auch für Breitensportliche Veranstaltungen entsprechend

Der Turniertierarzt wird den Veranstalter bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

(s. LPO § 3 Definition nationaler Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) – Turniere –)

Die LK können für PLS mit regionaler Bedeutung in ihrem Bereich hierzu besondere Bestimmungen festlegen.

Zur Vorbereitung im Einzelnen kann eine Checkliste hilfreich sein:

#### Checkliste für den tierärztlichen Turnierdienst

##### Vor dem Turnier

- In der Jahresplanung Turnierdienste berücksichtigen (evtl. Vertretung organisieren).
- Vertragliche Vereinbarungen mit dem Turnierveranstalter rechtzeitig festlegen (im Idealfall 4 bis 8 Wochen vorher).
- Absprachen mit der Überweisungsklinik
- **Equipment für Turnierdienst überprüfen:**
  - Notfallmedikamente, Verbandszeug, Wurfzeug o. Ä.
  - Urinprobenauffanggerät
  - Monkey Splints o. Ä.
  - Sichtschutzblende, Notfallplane

##### 1 Woche vor der Veranstaltung

Gespräch mit dem Veranstalter über die tierärztlichen Möglichkeiten/Notwendigkeiten einplanen:

- Tag, Uhrzeit (Prüfung), Umfang, Ort (siehe Ausschreibung, Zeiteinteilung)
- z.B. Medikationskontrollboxen: sind Tisch, Stuhl und Müllcontainer vorhanden?
- Sichtschutzblende und Notfallplane vorhanden?
- Lagerung während der Veranstaltung klären, damit eine möglichst schnelle Verfügbarkeit am Ort des Notfalls möglich ist.
- Hilfspersonal (Vertrauensperson für den Tierschutz) – vom Veranstalter gestellt? – in die Handhabung der Notfallplane und des Sichtschutzes einweisen.
- Transportmöglichkeit für verletzte Pferde:
- Zugfahrzeug und Anhänger (Traktor für Notfallplane) – Ideal ist ein Anhänger mit funktionierender Seilwinde.
- Kommunikationsmöglichkeiten während der Veranstaltung vorbereiten („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Information über aktuell geltende Bestimmungen sowie über die Ausschreibung: §§ 66, 67, ADMR, Anhang Listen I bis III und Durchführungsbestimmungen (s. LPO).

##### Am Abend/Tag vor Beginn der Veranstaltung

- Besichtigung des Veranstaltungsortes; an der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen.
- Verfassungsprüfung? Wann? Wo? Mit wem?
- „Standortbestimmung“
- Medikationskontroll-Boxen besichtigen
- Hilfspersonal, Kontaktaufnahme, Einweisen

##### Während der Veranstaltung

- Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (30 Minuten) an der Meldestelle das eigene Eintreffen bekannt geben (präsent sein). Turnierleiter und LK-Beauftragten ansprechen (gemeinsamen Treffpunkt „Meldestelle“ vereinbaren).
- Vorübergehende kurzfristige Abwesenheit (absolute Ausnahme!) möglichst jetzt, möglichst genau mit den Turnier-Verantwortlichen absprechen.
- An- und Abfahrt mehrere Verantwortliche wissen lassen.
- An der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen; Funkgerät übernehmen („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Standort einnehmen

### „Modus vivendi“ (Art und Weise)

#### – **Verfassungsprüfungen, Fitnesskontrollen, Pferdekontrollen:**

- Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO
- wann?
- mit dem Verantwortlichen (Richter, LK-Beauftragter) vorher Art und Weise der Durchführung besprechen.

#### – **Medikationskontrollen:**

- Urinauffanggerät (!! wird nicht vom Veranstalter gestellt!!!)
- wer ist Ansprechpartner? (FN- u./o. LK-Beauftragter)
- wann? wie viele?
- Lagerung und **Versand**: abstimmen, wer's macht!

Anwesenheit: bis zum Ende der Veranstaltung, d.h. bis zu 1/2 Stunde nach der letzten Siegerehrung.

## 2. Ausrüstung

Die Ausrüstung des Tierarztes umfasst die übliche Praxisausrüstung für ambulant tätige Pferdeterärzte.

Dazu gehören:

- Analgetika
- Antiphlogistika
- Lokalanästhetika
- Sedativa
- Narkotika
- Notfallmedikamente, (Elektrolyt-)Infusionslösungen und Infusionsbestecke
- Mittel zur Euthanasie
- OP-Besteck
- Nahtmaterial
- Verbandsmaterial
- Wurfzeug o. Ä.
- Nasenschlundsonde

zusätzlich:

- Monkeysplint(s)
- Material zum Schienen
- Transportschleppe
- Sichtschutzblende
- Urinauffanggerät

sowie eine aktuelle Ausgabe der LPO und der jeweils gültigen besonderen Bestimmungen der Landeskommission.

### 3. Transport verletzter Pferde

Tritt der Fall „schwer verletztes Pferd“ ein, der den Transport des Pferdes erforderlich macht, gewährleistet nur das Vorhandensein von notwendigem und vorgeschriebenem Equipment sowie entsprechend eingewiesenem Hilfspersonal die unter Umständen für die Prognose des Pferdes entscheidende schnelle Hilfe.

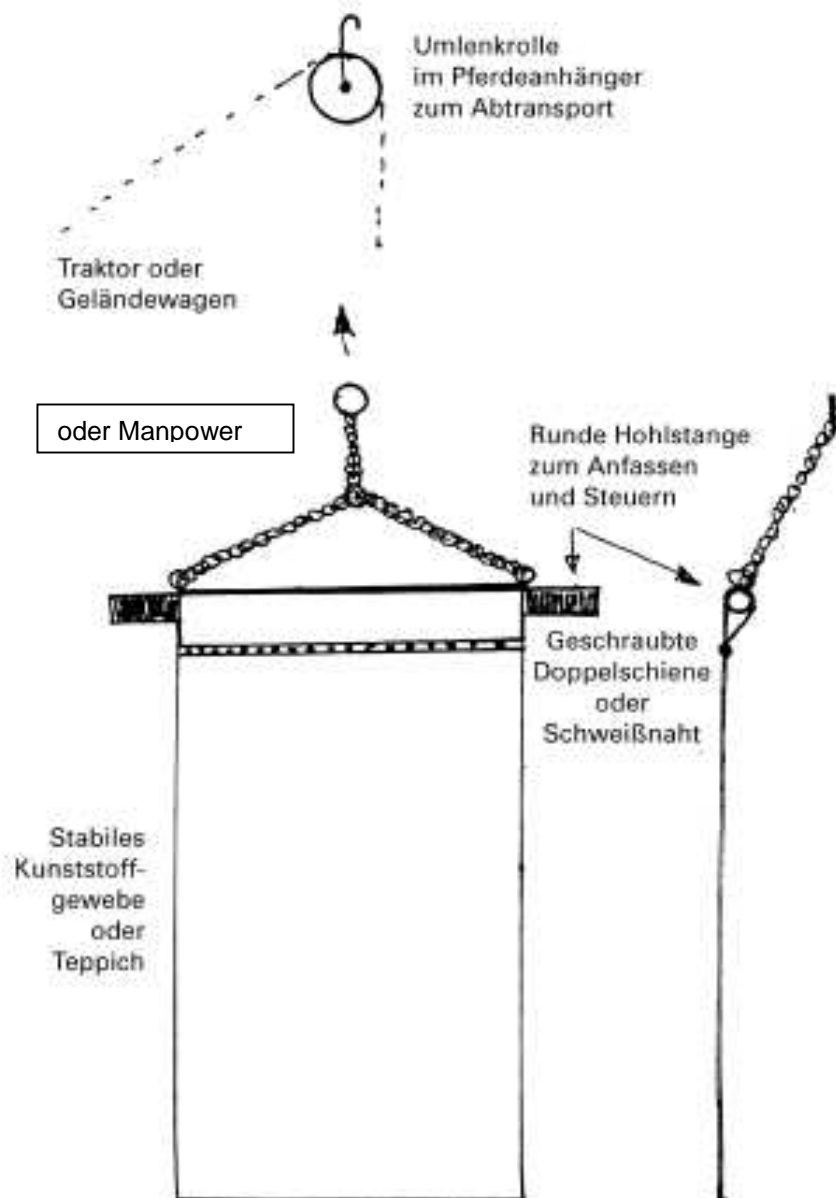
Unmittelbar am Unfallort werden nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen durchgeführt (Blutstillung, Schmerzlinderung, Ruhigstellung, Notverband, gegebenenfalls Narkose). Es ist immer günstig, eine Sichtblende aufzustellen, insbesondere, wenn die Vorbereitung für den Abtransport einige Zeit in Anspruch nimmt.

Eine Weiterbehandlung kann nach dem Transport aus dem Bereich der Prüfung an einen vorbereiteten Behandlungsort oder in der nächstgelegenen Überweisungsklinik erfolgen.

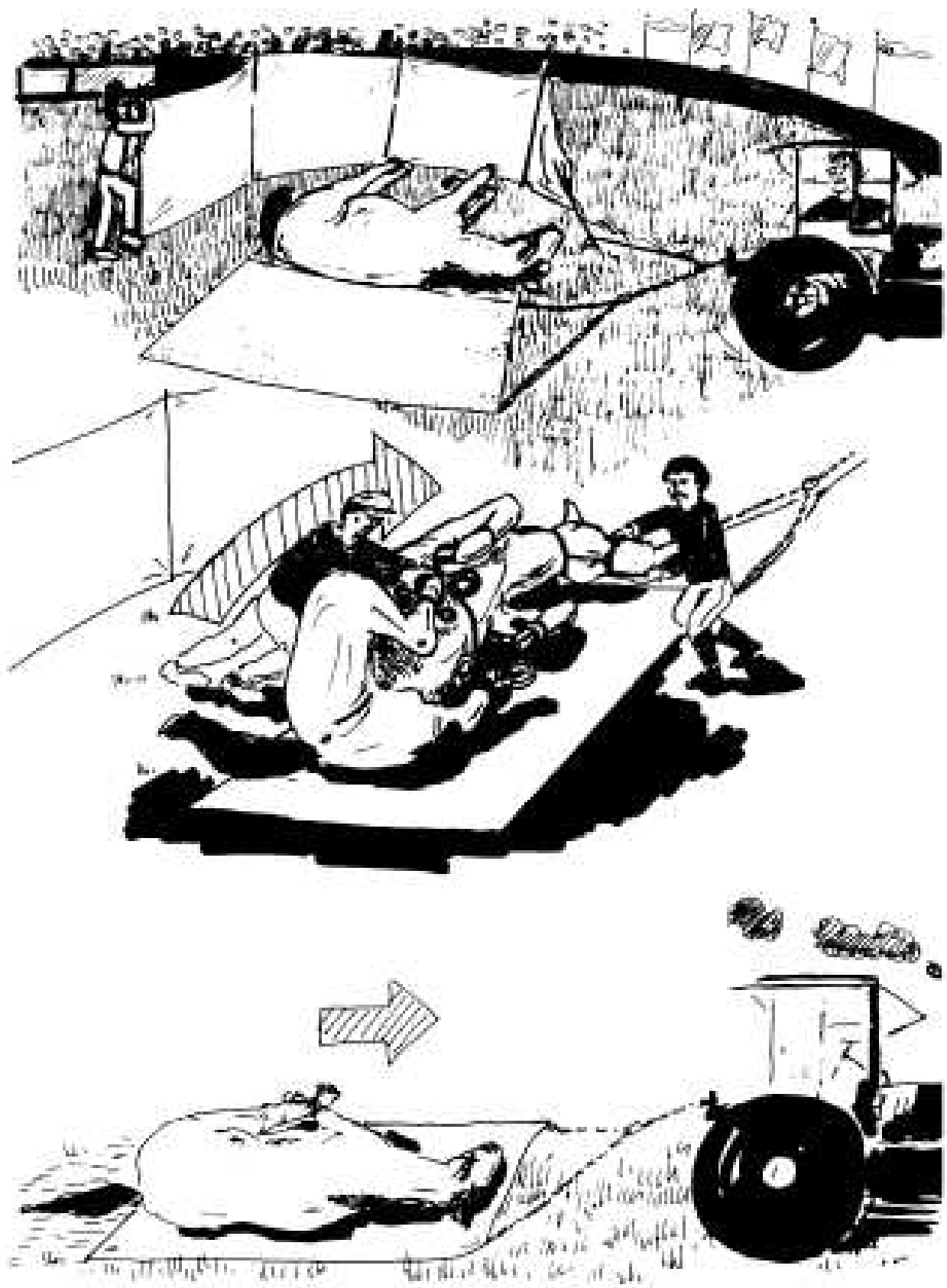
Ein solcher Transport, wie auch die Handhabung der Unfallschleppe und des Sichtschutzes, sollte mit der Helfermannschaft besprochen und geübt werden. Auch in prognostisch ungünstigen Fällen sollte immer erst ein Transport des Pferdes (unter Umständen in Narkose) aus dem Bereich der Prüfung und des öffentlichen Interesses erfolgen.

PR-Statement: Im Zusammenhang mit der Bewältigung des schlimmsten Falles ist der „heiße Draht“ zu den weiteren Verantwortlichen der Veranstaltung besonders wichtig. Es sollte auch hier im Vorfeld eindeutig geklärt werden, wer Informationen an die Öffentlichkeit weiter gibt und in welcher Form dies geschieht.

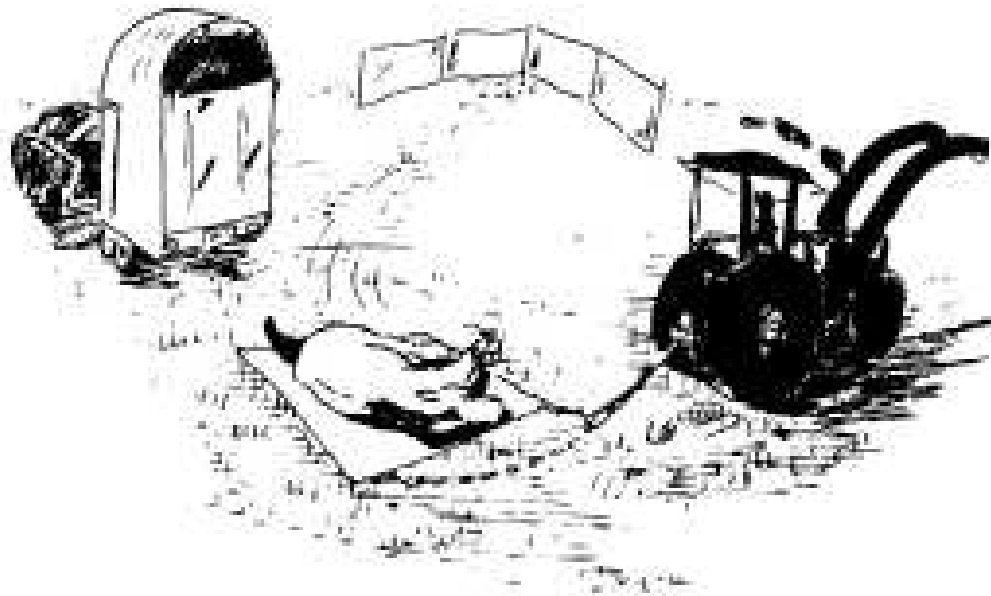
#### Beispiel für eine Pferde-Transport-Schleppe



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes





## 4. Kurative Tätigkeit

Während der Veranstaltung muss der Tierarzt ständig verfügbar sein, um die kurative Betreuung von Notfällen übernehmen zu können. Die Behandlung von Notfällen während einer Veranstaltung muss in erster Linie die Gesundheit bzw. Wiederherstellung des Patienten und nicht die Fortsetzung des Wettkampfes zum Ziel haben.

## 5. Aufgaben des Turniertierarztes gemäß LPO

Die Aufgaben des Turniertierarztes ergeben sich aus den Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Wie alle anderen Bestimmungen der LPO sind auch diese Bestimmungen sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die Wettbewerbe, Leistungsprüfungen, Breitensportliche Veranstaltungen oder Pferdeleistungsschauen vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.

### 5.1 Pferdekontrollen

Pferdekontrollen sind Maßnahmen im Rahmen der Selbstkontrolle im Pferdesport. Sie können gemäß § 67 LPO jederzeit während einer Pferdeleistungsschau durchgeführt werden. Fitnesskontrollen müssen nach jedem Geländeritt durchgeführt werden.

Die Auswahl der Pferde, die kontrolliert werden, erfolgt nach dem Stichproben- beziehungsweise Verdachtsprinzip. Die Pferdekontrollen werden von dem Landeskommissions-(LK-) Beauftragten oder einem Richter in Zusammenarbeit mit dem Turniertierarzt durchgeführt.

Pferdekontrollen finden bundesweit regelmäßig auf Anordnung der Landeskommissionen auf Pferdeleistungsschauen statt.

Pferdekontrollen werden in der Regel in folgender Art und Weise durchgeführt:

- bei Verlassen des Prüfungsplatzes,
- direkt am Prüfungsplatz oder auf dem Vorbereitungsplatz.
- es sollte eine repräsentative Zahl der teilnehmenden Pferde (**10%**), verteilt auf alle Prüfungen sowie auf alle Prüfungstage in Absprache mit dem LK-Beauftragten kontrolliert werden. (Die besonderen Bestimmungen der Landeskommissionen regeln näheres zur Zahl der zu kontrollierenden Pferde pro Veranstaltung.)
- Pferdekontrollen sollen keinen negativen Einfluss auf den Ablauf einer Veranstaltung bzw. der jeweiligen Prüfung nehmen.
- Pferdekontrollen sind in erster Linie adspektorische Kontrollen, d.h. die Pferde sollten so wenig wie möglich angefasst werden.

Kontrolliert werden:

- Haltungs- und Pflegezustand, Beschlag
- Extremitäten
- Flanken
- Gurt- und Sattellage, Geschirrlage
- Ausrüstung
- Zäumung, Gebiss, Maul
- Bandagen, Gamaschen, Springlocken o. Ä. sowie der Sattel sind dabei abzunehmen und ebenfalls zu kontrollieren.

Gebisskontrollen fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Richters. Es empfiehlt sich für den Tierarzt folgende Vorgehensweise: Zur Maul- und Gebisskontrolle den Nasen- u./o. Kinnriemen bzw. die Kinnkette vom Reiter, Pfleger oder Betreuer lösen lassen. Das Maul des Pferdes kann durch entsprechend vorsichtigen Zug an den Zügeln geöffnet werden. Zur Verdachtsweise explorativen Untersuchung der Maulhöhle sollten je Pferd **neue Einmalhandschuhe** benutzt werden.

Nur bei von der Norm abweichenden Befunden wird das Protokoll für Pferdekontrollen vom LK-Beauftragten oder Richter und Tierarzt gemeinsam ausgefüllt. Es wird vom LK-Beauftragten oder Richter, Tierarzt und der für das Pferd verantwortlichen Person unterschrieben.

Bei Verdacht auf Lahmheit ordnet der LK-Beauftragte oder Richter in Absprache mit dem Tierarzt eine Verfassungsprüfung an, bei der das Pferd auf geeigneten Boden vorgetrabt werden muss. Eine Medikationskontrolle kann ebenfalls als Folge der Pferdekontrolle angeordnet werden.

### 5.2 Verfassungsprüfungen und Fitnesskontrollen

Laut § 67 LPO können Verfassungsprüfungen wie Pferdekontrollen und Medikationskontrollen jederzeit während einer Pferdeleistungsschau von einem Richter angeordnet werden. § 67 LPO regelt im Weiteren, wann Verfassungsprüfungen durchgeführt werden müssen. Je nach Disziplin und Schweregrad gibt es unterschiedliche Anforderungen an Häufigkeit, Art und Weise sowie Zeitfolge für Verfassungsprüfungen während einer Prüfung. Dort, wo Verfassungsprüfungen vorgeschrieben sind, stellen sie einen Teil der Gesamtprüfung dar.

Eine Entscheidung, die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung durch LK-Beauftragten u./o. Richter getroffen wird, erfolgt in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.

Die Verfassungsprüfung ist ein wichtiges Kriterium bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen. Nur gesunde Pferde haben die Berechtigung zur Teilnahme an einem solchen Leistungstest. Die kompromisslose Beurteilung des Gesundheitszustandes der Pferde ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen in diesen Disziplinen.

Wird gemäß § 602 LPO bei Vielseitigkeitsprüfungen (sogenannte Kurzprüfungen) die Springprüfung im Anschluss an die Dressurprüfung durchgeführt, so ist die Verfassungsprüfung vor die Teilprüfung Gelände zu setzen. Eine Verfassungsprüfung nach Abschluss der Gesamtprüfung würde ihrem Zweck, das Pferd vor Schaden zu bewahren, nicht gerecht.

Nach § 67 LPO sind Verfassungsprüfungen bei Fahrprüfungen lediglich bei Kombinierten/Vielseitigkeits-LP mit Teilprüfung Gelände für Fahrpferde vorgesehen. Die Pferde werden angespannt vor der entsprechenden Phase E (Gelände) und vor dem Hindernisfahren auf ihre Verfassung hin überprüft. Nach Beendigung der Phase E erfolgt eine Fitnesskontrolle. Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.

Die nach Beendigung der Geländestrecke vorgeschriebene Fitnesskontrolle bei Vielseitigkeitsprüfungen (Reiten und Fahren) dient in erster Linie einer allgemeinen Fitnessüberprüfung der Pferde. Sie wird von Tierärzten und bzw. oder Richtern durchgeführt.

Die Pferde werden auf Lahmheiten, Verletzungen und Überanstrengung kontrolliert. Auch sollte auf Spuren übermäßigen Peitschengebrauchs geachtet werden. Wenn sich eines der Pferde bei der Zielankunft in schlechtem gesundheitlichem Zustand befindet, ist zu entscheiden ob eine sofortige Behandlung erforderlich ist. Pferde, die stark lahm, erschöpft oder schwer verletzt sind, müssen transportiert werden. Bei herkömmlicher Reihenfolge der Teilprüfungen sind Pferde, die nach der Teilprüfung Gelände durch besondere Befunde auffallen, bei der dritten Verfassungsprüfung besonders kritisch zu beurteilen.

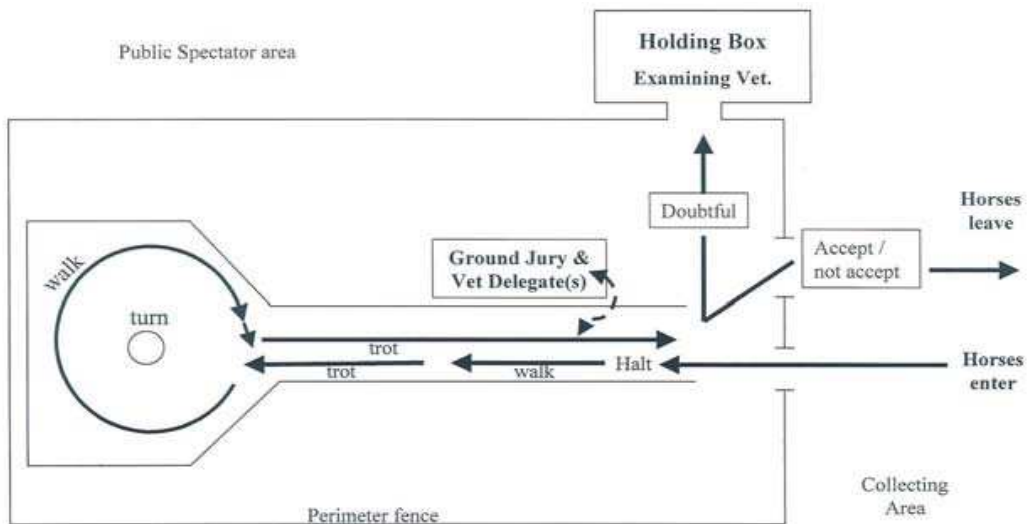
## **Organisation (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)**

1. Der Tierarzt soll die sportlichen Bedingungen und Anforderungen (inklusive Training, Belastung etc.) der Vielseitigkeits-/Fahrprüfungen kennen. Die Auswahl des beteiligten Tierarztes soll zudem unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation und der Unabhängigkeit erfolgen.
2. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Fahrpferde mit Teilprüfung Gelände ab Klasse L ist zu beachten, dass ein Richter – gemeinsam mit dem verpflichteten Tierarzt – in der Zwangspause (2. Verfassungsprüfung) anwesend ist. Alle Verfassungsprüfungen einer Gesamtprüfung sollten von demselben Richter sowie demselben Tierarzt durchgeführt werden.
3. Richter und Tierarzt sollen sich vor der Verfassungsprüfung über Durchführung und Beurteilungskriterien abstimmen. Die Richter entscheiden in Abstimmung mit dem Tierarzt, ob das Pferd den weiteren Anforderungen der Prüfung gewachsen ist, ohne voraussichtlich gesundheitlichen Schaden zu nehmen. Eine klinische Untersuchung erfolgt nicht!  
Richter und Tierarzt haben bei der 1. und 3. Verfassungsprüfung (vor Beginn der Gesamtprüfung/ vor dem abschließenden Springen bzw. Hindernisfahren) die Möglichkeit, das Pferd in Zweifelsfällen unter Aufsicht in einem sogenannten Warteraum (Holding Box) zu halten, wo es von einem (weiteren) Tierarzt einer kurzen klinischen Untersuchung unterzogen und anschließend eventuell nochmals vorgemustert wird.  
Der Warteraum soll in unmittelbarer Nähe gelegen und von Zuschauern abgegrenzt sein. Außer der Aufsichtsperson haben nur Reiter/Fahrer und Pfleger der betroffenen Pferde und der untersuchende Tierarzt Zutritt.
4. Die vorgeschriebene(n) Verfassungsprüfung(en) sollte(n) so in die Zeiteinteilung eingefügt werden, dass Transportwege und Zeitaufwand für die Teilnehmer zumutbar bleiben.
5. Der Boden der Vorführbahn für die Verfassungsprüfung soll eben, fest und nicht rutschig sein (z.B. grober Asphalt o. Ä.).
6. Die Vorführbahn sollte in geeigneter Weise abgegrenzt und durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sein.
7. Die Pferde werden auf der Geraden vorgemustert. Nach der Aufstellung vor Richtern und Tierarzt erfolgt das Anführen im Schritt von den Richtern weg (ca. 10 m bis zu einer Markierung). Danach wird angetrabt (Richter – Sicht auf die Hinterhand) und das Pferd rechts um eine zweite Markierung (mindestens 35 m von den Richtern entfernt) gewendet. Zurück wird im Trab auf die Richter zu und an ihnen vorbei geführt (s. Skizze).
8. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde in ruhigem Trab mit durchhängendem Zügel vorgestellt werden; Fahrpferde sollten ebenfalls an der Hand vorgestellt werden. Empfohlen wird dem Veranstalter die Bereitstellung eines neutralen Peitschenführers. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen sollte den Teilnehmern aufgegeben werden, das Ziel der Phase C im ruhigen Trab am langen Zügel zu passieren, um sich dann der Verfassungsprüfung in der Zwangspause zu stellen. In Fahrprüfungen ist nach Durchfahren des Zieles der Phase D (Schrittstrecke) das Gespann in ruhigem Trab vorzumustern.
9. Die an der Hand vorgestellten Pferde müssen auf Trense mit Kopfnummern gezäumt zur Verfassungsprüfung erscheinen (also keine Halfter, Bandagen, Streichkappen, Decken o. Ä. – Letzteres gilt nicht für die 2. Verfassungsprüfung in der Zwangspause). Gemäß § 68 LPO richtet sich der Anzug der Teilnehmer nach Art und Anlass der Prüfung. Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Verfassungsprüfung zumindest die Anforderungen der Vorschrift „Anzug beliebig“ erfüllt werden, d.h. eine lange Hose oder wenn Reithose, dann mit Stiefeln.
10. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits-/kombinierten Prüfungen für Fahrpferde findet vor der Querfeldeinstrecke bzw. der Geländestrecke eine Zwangspause von 10 Minuten statt. Das Gelände der Zwangspause sollte für den Richter und Tierarzt gut überschaubar und zumindest mit Trassierband abgegrenzt sein. Die Einlaufstrecke bzw. die Zielstrecke der vorangehenden Phase soll so beschaffen sein, dass eine Beurteilung der Pferde im Trab möglich ist.  
In der Zwangspause soll eine optimale Versorgung der Pferde gewährleistet sein (genügend Bewegungsraum, Wasser, schattenspendende Plätze, Hufschmied). Für die beteiligten Richter und Tierärzte sollten ein geeigneter Unterstand (Hütte, Pferdeanhänger, Zelt o. Ä.) und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

## **Beurteilungskriterien (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)**

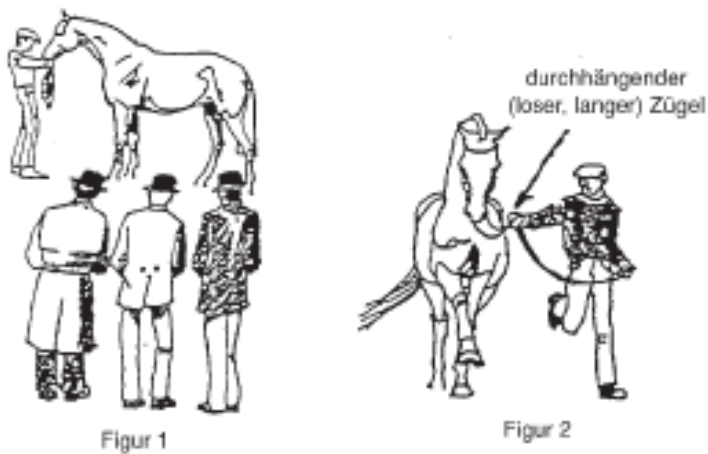
1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Reiters, sein Pferd zur Verfassungsprüfung in einem für die Prüfung geeigneten Zustand zu präsentieren. Ein eventueller Ausschluss ist endgültig und ohne Einspruchsmöglichkeit. Insbesondere ist eine spätere nochmalige Überprüfung (häufiges Argument: „Er geht jetzt ‚gerade‘“, „Das war nur ein Stein im Huf“) unzulässig. (Ausnahme: siehe oben „Organisation“, Punkt 3, Holding Box, Warteraum).
2. Ein Pferd, das lahmt, ist auszuschließen. Der Grund einer Lahmheit ist für diese Entscheidung unerheblich. Begründungen (z.B. „Der geht immer so“ oder „Der kommt gerade vom Anhänger“) sind nicht relevant.
3. Zum Ausschluss kann auch führen: Ungeeigneter Beschlag, mangelhafter Allgemeinzustand des Pferdes, offene oder nicht vollständig verheilte Wunden – vor allem im Bereich der Sattellage, der Beine, des Pferdemauls und der Flanken – sowie akute Entzündungen (Wärme, Palpationsschmerz) im Sehnenbereich der Gliedmaßen, auch bei Lahmfreiheit.
4. Der Verfassungsprüfung in der Zwangspause der Großen Vielseitigkeitsprüfungen und bei Fahrprüfungen kommt eine besondere Bedeutung zu, da zusätzliche Kriterien zur Beurteilung der Kondition des Pferdes herangezogen werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beurteilung des Gesamteindrucks. In der Zwangspause sind vor allem lahme und erschöpfte Pferde auszuschließen.

**FEI – VR, Illustration of the Horse Inspection procedure (Article 1031)**



Quelle: FEIVeterinary-Regulations

**Skizze: Ablauf einer Verfassungsprüfung**



Quelle: FEI-Veterinär-Reglement

## 5.3 Medikationskontrollen

### Verantwortlichkeit

Im Sinne der Bestimmungen der LPO sind Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer und Eigentümer selbst dafür verantwortlich, dass sie nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Teilnahme an einer Pferdezucht- oder Pferdesportveranstaltung zu informieren, ob dem zu startenden Pferd, den zu startenden Pferden, Mittel verabreicht wurden, die in den Verbotslisten aufgeführt sind.

Der Tierarzt trägt durch sein Handeln in der Praxis sowie bei der Durchführung von Medikationskontrollen zur Ausbildung der von den Verbandsnormen geforderten Verantwortlichkeit bei. Sein persönliches Handeln wird nicht nur vom Berufsethos, sondern auch von besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt bzw. beeinflusst.

**Der Zusammenhang zwischen der Zielsetzung des sportlichen Vergleichs mit Pferden und der Medikation wurde zuletzt zutreffend in den Veterinary Regulations der FEI von 2002. beschrieben:**

#### *FEI - VR ANNEX II FEI EQUINE PROHIBITED SUBSTANCES LIST – SUBSTANCES AND METHODS PROHIBITED IN-COMPETITION*

##### *Verbotene Substanzen*

*Pferde, die an einem Wettkampf teilnehmen, müssen gesund sein und sich auf der Grundlage ihrer eigenen Fähigkeiten messen. Der Gebrauch einer verbotenen Substanz kann die Leistung eines Pferdes beeinflussen oder ein bestehendes Gesundheitsproblem überdecken, und damit das Ergebnis eines Wettkampfes verfälschen bzw. in verfälschender Weise beeinflussen. Die Liste der Verbotenen Substanzen ist so zusammengestellt worden, dass sie alle Kategorien pharmakologischer Wirkweisen umfasst*

#### *FEI - VR CHAPTER V / ANTI-DOPING AND MEDICATION CONTROL*

##### *Vorwort*

*Es ist das Ziel die Integrität des Pferdesports zu schützen, indem der Gebrauch von Substanzen, die dem Pferd einen Vor- oder Nachteil im Wettkampf geben, der entgegen gesetzt zu seinen natürlichen Fähigkeiten ist, kontrolliert wird.*

##### *Article 1013 – Prohibited substances (verbotene Substanzen)*

*1. Der Nachweis einer Verbotenen Substanz heißt: die Substanz selbst, ein Metabolit der Substanz oder ein Isomer der Substanz oder ein Isomer des Metaboliten wird nachgewiesen. Dem Nachweis einer verbotenen Substanz gleichzusetzen ist, wenn ein biologischer oder wissenschaftlicher Indikator die Verabreichung oder das einer verbotenen Substanz Ausgesetzt Sein nachweist.*

**Die aktuellen Bestimmungen der FEI zum Thema Medikation sind unter den nachfolgend genannten links zu finden:**

**Link:** <http://www.fei.org/veterinary/doping-and-controlled-medication>

### **Für die Durchführung von Medikationskontrollen ist Folgendes zu beachten:**

- Sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Liste der verbotenen Substanzen sowie der Bestimmungen zur Durchführung von Medikationskontrollen informieren. Diese können sich jährlich, unter Umständen aber auch in kürzeren Abständen ändern.
- Vorkehrungen für die Durchführung auf dem Turnier treffen (Box(en), Einstreu, Tisch, Stuhl, Müllbeutel, Eimer mit Wasser, Turnierprogramm, Kugelschreiber, Urinauffanggerät).
- Die einzelnen Schritte zur Probennahme gemäß ADMR Art. 7 bzw. Anleitung zur Probennahme (siehe unten) befolgen. Bei Fehlern im Ablauf ist die Verfolgung eines positiven Analyseergebnisses u. U. hinfällig.
- Achtung Blutprobenentnahme! Wie in der Praxis, so gilt auch bei der Blutprobenentnahme im Verlauf einer Medikationskontrolle, dass der Tierarzt mit der notwendigen Sorgfalt vorgehen muss. z. B. ist auf eventuell vorliegende Venenverschlüsse zu achten. In diesem Fall wird empfohlen die vorgegebene Mindest-Wartezeit für Urin entsprechend auszudehnen, so lange bis Urin abgesetzt wird.
- Medikationskontrolle im Equidenpass entsprechend den Vorgaben eintragen (nach wie vor nur international vorgeschrieben!!!).
- Freundlich, aber bestimmt auftreten.

# FN-MEDI-KONTROLL-KIT

## Anleitung zur Probennahme:

### Grundsätzliches

Der Veranstalter sollte nach vorheriger Absprache mit dem Turniertierarzt neben Behandlungsbox(en) mindestens eine Medikations-Kontrollbox vorbereitet haben (ideal sind zwei Boxen, eine mit Stroh und eine mit Spänen eingestreut).

Es sollte **immer der LK-Beauftragte der jeweiligen PLS oder ein von ihm Beauftragter (Richter)** an der Durchführung der Medikationskontrollen beteiligt sein:

- Dieser sollte das Pferd vom Prüfungsplatz zur Medikationskontrollbox begleiten.
- Während der Probenentnahme sollte er dem Tierarzt behilflich sein.
- Der für das Pferd verantwortlichen Person (Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer, Eigentümer) oder der von der verantwortlichen Person beauftragten Person sollten die bevorstehenden Abläufe erklärt werden.

### Probennahme

#### I. Urinprobe

**!Achtung!** Bevor das Pferd in die Box geführt wird:

1. Urinprobennahme vorbereiten
  - a) KIT im Beisein des für das Pferd Verantwortlichen öffnen.
  - b) Handschuhe anziehen.
  - c) Der beiliegende Plastikbeutel wird in ein vom Turniertierarzt mitzubringendes Urinauffanggerät gegeben.
2. **Jetzt erst** ist das zur Probennahme vorgesehene Pferd von der für das Pferd verantwortlichen oder beauftragten Person in die (nach Möglichkeit) separat vorbereitete, frisch eingestreute Medikations-Kontrollbox zu führen.
3. Das Pferd sollte sich abgesattelt oder abgeschirrt sowie ohne Zaumzeug, mit Halfter, frei in der Box bewegen können. Außer dem Probennehmer hat sich während der Urinprobe möglichst keine andere Person in der Box aufzuhalten.
4. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Urin, den das Pferd absetzt, ist in dem im Urinauffanggerät befindlichen Plastikbeutel aufzufangen. Der aufgefangene Urin wird in die zwei Kunststoffflaschen abgefüllt, wobei die mit A gekennzeichnete Probenflasche mit mindestens 50 ml und die mit B gekennzeichnete Probenflasche mit mindestens 30 ml befüllt werden sollte.  
Bitte die Probenflaschen nicht über die Flaschenschulter hinaus mit Urin füllen.
5. Die Probenflaschen sind dann sofort fest zu verschließen!

**!Achtung! Bitte den roten Plastikring vor dem Schließen entfernen!!!**

- Schwarzer Zapfen/Stopper, Stahlfeder und grauer Metallring müssen sich innerhalb des Schraubdeckels befinden.
- Roten Plastikring auf Flaschenhals vor dem Schließen entfernen.
- Deckel so fest wie möglich aufschrauben – bis es nicht mehr weitergeht! (klickende Geräusche während des Verschließens)
- Bitte kontrollieren, ob Flasche vollständig geschlossen ist.

**!Achtung!** Die Flaschenverschlüsse sind zum Verschließen beim Zudrehen auf den Flaschenhals herunterzudrücken.

Ein Zurückdrehen muss unmöglich sein!

- Zur Erfüllung der Verpackungsvorschriften für den Weiterversand ins Labor müssen die Probenbehälter in einen wasserdichten Plastikbeutel gegeben werden, in dem ein Absorberpad enthalten ist.  
Bitte achten Sie darauf, dass der Absorberpad im Beutel bleibt.

#### II. Blutprobe

1. Eine Blutprobe erst nehmen, wenn in der vorgegebenen Zeitspanne kein Urin gewonnen werden konnte.
2. Nach Reinigung der Injektionsstelle mit beiliegendem Desinfektionspad wird mit der zuvor am Holder verschraubten Nadel in die Vene punktiert.
3. Durch das Aufstecken der einzelnen Vacutainer wird das Blut entnommen.
4. Die Nadel aus dem Pferd entfernen.
5. Die Vacutainer werden jeweils mit einem Barcode-Etikett versehen. Vier der mit Blut gefüllten Vacutainer werden in die mit A gekennzeichnete Probenflasche und zwei Vacutainer in die mit B gekennzeichnete Probenflasche gesteckt.
6. Die Probenflaschen sind unmittelbar zu verschließen (siehe unter Urinprobe).

#### III. Untersuchungsprotokoll

Es ist auf Folgendes besonders zu achten:

- Die Identität des Pferdes ist zu überprüfen.
- Code-Nummern der Flaschen (siehe Nummer auf Deckel, Barcode-Etiketten und zugehöriger Flasche sind identisch) am jeweils dafür vorgesehenen Platz ins Untersuchungsprotokoll eintragen.
- Unterschrift der für das Pferd verantwortlichen oder beauftragten Person und des Turniertierarztes/Probennehmers.
- Protokoll und Durchschläge wie vorgesehen verteilen:
  - \* **Weißes** Formular (Original) der für das Pferd **verantwortlichen Person oder der beauftragten Person** aushändigen,
  - \* **rotes** Formular für das **Labor** in die Kartonschachtel zu den Probenflaschen geben,
  - \* **grünes** Formular (für die **LK**) und **gelbes** Formular (für die **FN**) dem Veranstalter/ dem LK-Beauftragten aushändigen.

#### IV. Probenversand

Der Probenversand erfolgt gemäß Art. 7 ADMR, LPO!

Das heißt, die Kartonschachtel mit den Probenflaschen ist nach Probenentnahme im **verschlossenen** Umkarton dem für den Versand Verantwortlichen zu übergeben.

Die Probenkartons werden per Post oder Paketdienst an das zuständige Analyselabor versandt (Vorgabe durch die FN).

**Institut für Biochemie, Prof. Dr. Wilhelm Schänzer, Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln**  
**Proben bis zum Versand kühl aufbewahren (ca. 4° C, Kühlschrank).**

## 5.4 Equidenpasskontrolle

### 5.4.1 Identitätskontrolle

Ausgelöst durch die Entscheidung der Europäischen Union sowie als Folge der nationalen Umsetzung dieser Entscheidung haben alle bei der FN registrierten (Turnier-)Pferde seit dem 1.1.2000 einen Equidenpass erhalten.

Seit dem 1. 7. 2000 ist laut Viehverkehrsverordnung für alle Pferde (spätestens beim Verbringen aus dem Bestand) ein Equidenpass vorgeschrieben.

Mit Inkrafttreten der VO(EU) 504/2008 vom 06. Juni 2008 und der Umsetzung durch die Viehverkehrsverordnung (Neugefasst durch Bek. v. 3.3.2010 I 203) wurden die Bestimmungen zur Identifikation und Registrierung von Equiden erweitert. U. a. gilt jetzt, dass jedes Pferd einen Equidenpass haben muss, unabhängig davon, ob es verbracht wird oder nicht. Zusätzlich wurde verpflichtend die aktive Kennzeichnung mit Transponder bei den Pferden eingeführt, die nach dem 31.12.2009 identifiziert und registriert werden, sofern nicht bereits ein Transponder implantiert ist.

Basis für die Identifikation eines Pferdes ist sein Signalement (Farbe und Abzeichen, s. auch § 16 LPO und Durchführungsbestimmungen zu § 16.4 LPO). Das Signalement wird in jedem Equidenpass beschrieben und in einer Graphik dargestellt. ("Identifikation von Pferden durch Beschreibung und grafische Darstellung" FN-Verlag)

Für jedes Turnierpferd muss der Equidenpass immer zum Turnier mitgeführt werden, um anhand dieses Identifikationsdokumentes die Infektionsprophylaxe gegen Influenzavirusinfektionen kontrollieren zu können (siehe Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion).

Neben den Möglichkeiten der Identifikation und der Dokumentation der Infektionsprophylaxe sind dem Equidenpass noch weitere Aufgabenstellungen im Bereich der Tiergesundheit, des Tierhandels sowie der Seuchenkontrolle zugeordnet.

### 5.4.2 Infektionsprophylaxe

#### **!ACHTUNG!**

**Die Durchführungsbestimmungen wurden für die LPO 2013 erneut geändert. Sie sind bereits seit dem 1. Juni 2012 in Kraft. Die Änderungen betreffen die Abstände zwischen der ersten und zweiten Impfung bei der Grundimmunisierung sowie die Abstände bei den Wiederholungsimpfungen. Ziel dieser erneuten Überarbeitung war es die Durchführungsbestimmungen zu vereinfachen.**

**Pferde, die zuletzt regelmäßig gemäß der bisher geltenden Durchführungsbestimmungen geimpft wurden, müssen auf Grund der seit 01.06.2012 geltenden Durchführungsbestimmungen nicht erneut grundimmunisiert werden. Bei diesen Pferden ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den ab dem 1. 1. 2013 durchgeführten Wiederholungsimpfungen maximal sechs Monate + 21 Tage beträgt. Pferde, bei denen dies nicht erfolgt, fallen unter die ab 01.06.2012 geltenden Durchführungsbestimmungen der LPO. Das heißt, ist ab 01.01.2013 bei erfolgreicher Kontrolle des Infektionsschutzes der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen größer als sechs Monate + 21 Tage liegt keine Startberechtigung vor.**

**Beispiel: Wurde ein Pferd zuletzt am 20. September 2012 geimpft, muss eine Wiederholungsimpfung gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO spätestens am 10. April 2013 erfolgt sein.**

**Neu ist bei den jetzt geltenden Durchführungsbestimmungen auch, dass das Pferd starten darf, wenn Informationen zur Grundimmunisierung fehlen. Voraussetzung hierfür ist, dass es nachprüfbar in den vergangenen drei Jahren regelmäßig in dem durch die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Abstand für die Wiederholungsimpfungen geimpft wurde.**

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier-)Pferden hinzuwirken. D. h. auch, dass die Impfung(en) und der Eintrag in den Equidenpass durch den Tierarzt zu erfolgen hat.

Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine Aufgabe des Turniertierarztes dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muss das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen gefasst worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den bestmöglichen Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.

Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Equidenpass. Der Equidenpass muss für jedes Turnierpferd zum Turnier mitgeführt werden, da u. a. – gemäß Durchführungsbestimmungen – der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

#### **Zu den Durchführungsbestimmungen im Einzelnen**

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, welche die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden, zum anderen ist die Industrie gefordert, ihre Impfstoffe den epizootologischen Bedingungen anzupassen.

Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

#### **Grundimmunisierung**

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich. Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die keine ordnungsgemäße Grundimmunisierung gegen Influenzaviren erhalten haben und nicht in den letzten drei Jahren durchgehend in einem Abstand von sechs (sieben, bis 31.12.2012) Monaten plus 21 Tage geimpft wurden,

– die ab dem 01.01.2013 länger als sechs Monate plus 21 Tage nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.  
Sollte (ab dem 01.01.2013) der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als sechs Monate plus 21 Tage auseinander liegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 28 bis 70 Tagen erfolgt und im Equidenpass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.  
Für den Turnierstart heißt dies: Bei erforderlicher Grundimmunisierung ist ein Start möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem nationalen Turnierstart und der zweiten Impfung der Grundimmunisierung müssen vierzehn Tage vergangen sein. Das heißt auf nationalen Turnieren darf ein Pferd am 15. Tag nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung starten. Nach der dritten Impfung der Grundimmunisierung darf das Pferd bereits starten, wenn sieben Tage vergangen sind.

Ein Abstand von weniger als vier Wochen lässt keinen probaten Infektionsschutz erwarten; ein derart geimpftes Pferd erfüllt nicht die Startvoraussetzungen gemäß LPO!

Pferde, die gemäß FEI VETERINÄRREGLEMENT (VR) vor dem 01.06.2012 im Abstand von weniger als vier Wochen geimpft, jedoch entsprechend den dort seit 1.1.2005 geltenden Bestimmungen regelmäßig geimpft wurden – das heißt, im Abstand von sechs (maximal sieben) Monaten plus 21 Tage -, müssen nicht neu grundimmunisiert werden, wenn sie an nationalen Turnieren teilnehmen.

Im Weiteren bleibt es Aufgabe der Tierärzte, die Durchführungsbestimmungen der LPO in die alltägliche Praxis umzusetzen.

#### **Wiederholungsimpfungen**

Aus immunologischen Gründen, d. h. um den bestmöglichen Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektionen (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu ermöglichen sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion im Abstand von maximal sechs Monaten + 21 Tage zu wiederholen.

Nach den bisherigen Durchführungsbestimmungen der LPO eingeräumte Toleranz von vier Wochen, die einen Maximalabstand zwischen den Wiederholungsimpfungen von sieben Monaten plus 21 Tage zuließen, gilt ab 01.01.2013 nicht mehr! Bei Wiederholungsimpfungen müssen auf nationalen Veranstaltungen (wie auf internationalen Veranstaltungen nach FEI- Reglement) zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. Das heißt, das Pferd darf am achten Tag nach der Impfung starten.

Die Impfpflicht gilt für alle Turnierpferde, d. h. „Allergiker“ und Pferde mit „chronischem Husten“ unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten keinen Dispens von dieser Regel. Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, dass trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Ein weitest gehender Infektionsschutz ist nur zu erreichen, wenn er bei allen Pferden, insbesondere bei den anderen Pferden eines Bestandes, aus denen die Turnierpferde stammen, durchgeführt worden ist.

#### **Dokumentation**

Bei Pferden, die auf Grund der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden bzw. werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung, in den Equidenpass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Equidenpasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden bzw. bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muss vom Tierarzt mit einem Satz bestätigt werden, dass die Eintragung der Impfungen regelmäßig erfolgt ist (s. u.: entspr. Ausführungen zum FEI Reglement)

Es müssen die letzten zwei Impfungen im Abstand von sechs Monaten + 21 Tage (max. sieben Monaten plus 21 Tage, bis 31.12.2012) erfolgt sein und entsprechend eingetragen werden.

#### **Eintrag von Impfungen gegen Influenzavirusinfektion gemäß VR der FEI**

Bevor der Equidenpass durch die FN im Jahr 2000 in Deutschland für alle Turnierpferde eingeführt wurde, erhielten Turnierpferde aus Deutschland in der Regel erst dann einen (FEI-) Pass, wenn sie im internationalen Pferdesport starten sollten.

Die Impfung gegen Influenza ist für die Teilnahme am internationalen Pferdesport schon länger vorgeschrieben. Für die Eintragung der Impfungen galt und gilt, dass die bisherige Impfgeschichte überprüft und in den FEI- Pass mit nachfolgendem Eintrag vorgenommen werden muss:

„THE VACCINATION HISTORY OF THIS HORSE IS CORRECT TO DATE: LAST VACCINATION ON . . . (enter date)“ („Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzte Impfung ist erfolgt ..... (Eintrag des Datums der letzten Impfung)) In diesem Fall genügen Unterschrift und Stempel des von der nationalen Föderation anerkannten Tierarztes, der auch die Beschreibung und das Diagramm des Pferdes ausfüllt, s. Annex XIII 11., Vet. Reg. 2010, updated 01.01.2011)

#### **Dies gilt für neue Pässe und für Duplikate.**

Nationale Pferdepässe sind von der FEI anerkannt Sie erhalten nach wie vor einen internationalen „Umschlag“, der die Registrierung als internationales Turnierpferd hervorhebt.

Die von der FN ehemals mit der Einführung der nationalen Pferdepässe erlaubte Eintragung der Impfungen nach dem Muster der FEI für Duplikate, entsprach nicht den aktuellen Bestimmungen der FEI.

Es wurde daher folgende Regelung in Absprache mit der FEI seitens der FN eingeführt:

In Pferdepässen, die zur Registrierung für den internationalen Pferdesport eingereicht werden, wird, sofern der Übertrag bzw. der Eintrag der bisherigen Impfungen mit den Worten begonnen wurde: „Die vorangegangenen Impfungen“ ..... (s.o.), durch die FN mit dem offiziellen Standardsatz der FEI für Duplikate überklebt und von der FN gestempelt und unterschrieben. (Standardsatz: “The vaccination history is correct to date: last vaccination on . . . (enter date)”).

Wenn dieser offizielle Eintrag durch die FN erfolgt ist, sollte die Eintragung der Impfungen auf internationalen Turnieren anerkannt werden. Leider hat die Absprache nicht zu einer entsprechenden Information aller offiziellen international tätigen Tierärzte seitens der FEI geführt. Infolgedessen kann es nach wie vor zu Beanstandungen der Impfeintragen bei deutschen Pferden auf internationalen Turnieren kommen, wenn nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vorgegangen wird.

### **Kontrolle**

Der Equidenpass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der Turniertierarzt.

Um die Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Equidenpass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, dass, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. Das heißt:

1. Sie dürfen nicht bzw. nicht mehr starten und sind von der betreffenden PLS auszuschließen (LPO § 66 7.)

2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen damit sie kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) darstellen.

Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Equidenpass vorzulegen. Wenn der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen bzw. im Verlauf der Veranstaltung den Equidenpass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen.

Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz bzw. Equidenpass muss ein Richter oder der LK- Beauftragte dafür sorgen, dass das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verlässt.

### **Hinweis:**

Die Kontrolle des Infektionsschutzes gegen Influenzavirusinfektionen erfolgt anhand der Eintragungen im Equidenpass, d.h. der Impfschutz wird durch die korrekt ausgeführten Eintragungen im Equidenpass zum Zeitpunkt der Kontrolle belegt. Anrufe, Faxe oder Bescheinigungen während des Turniers, die dazu dienen sollen, nicht korrekte oder fehlende Eintragungen zu „relativieren“ **sowie nicht von Tierärzten vorgenommene Einträge von Impfungen**, sind nicht zulässig. Es gilt, was im Equidenpass eingetragen ist!

Anderslautende Aussagen, Vorgehensweisen oder andere Formulierungen in den besonderen Bestimmungen von Landeskommissionen sind als Verstoß gegen die LPO zu bewerten.



### 5.4.3 Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur

#### Kontrolle des Equidenpasses

des Pferdes \_\_\_\_\_ Lebens-/  
Eintragungs- Nr.: \_\_\_\_\_

Bei der Überprüfung des Equidenpasses für o.g. Pferd wurden folgende Mängel festgestellt:

- Seite 7      Diagramm nicht gezeichnet \*  
              Diagramm unvollständig \*
- Seite 9:      Unterschrift des Besitzers fehlt
- Seite 32:     Impfung nicht gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO  
              Grundimmunisierung fehlt \*  
              (Die Grundimmunisierung besteht aus 2 Impfungen im Abstand  
              von 28 bis 70 Tagen und einer 3. Impfung im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen)  
              Wiederholungsimpfung nicht korrekt \*  
              (Wiederholungsimpfungen haben im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen zu erfolgen)

Die Übertragung einer langen Impfgeschichte in einen neuen Pass/Duplikat mit folgendem Eintrag durchführen: „Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzten zwei Impfungen sind erfolgt am:“ (bitte entspr. eintragen)  
(für international startende Pferde entsprechend in Englisch: “The vaccination history is correct to date: last two vaccinations on . . . (enter date)”).

....., Name des Impfstoffes ....., Unterschrift und Stempel des Tierarztes.“

Arzneimittelanhang fehlt

Unterschrift des Besitzers im Arzneimittelanhang auf Seite 47 fehlt.

Unterschrift des Tierarztes im Arzneimittelanhang auf Seite 47 fehlt.

\*Erläuterungen:

Bitte alle Mängel baldmöglichst korrigieren.

Bei Besitzwechsel, notwendigen Korrekturen wie Abzeichenänderung (**s. a. Durchführungsbestimmungen zu § 16.4**), Kastration o. Ä. oder Tod des Pferdes, ist der Pass an die FN zu senden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Stempel  
des Tierarztes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der LK-  
Beauftragten/ Richters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der verantwortlich  
bzw. der beauftragten Person

## 5.4.4 Muster für den Bericht des Turniertierarztes

LANDESKOMMISSION .....

Adresse, Tel./Fax

Bericht des Turniertierarztes (bitte an die Landeskommission zurücksenden)!

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

BV/PLS am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Höchste ausgeschriebene Klasse: \_\_\_\_\_ /Zahl der genannten Pferde: \_\_\_\_\_

Turnierleiter: \_\_\_\_\_

LK- Beauftragter: \_\_\_\_\_

Wurde der tierärztliche Turnierdienst durch ständige Anwesenheit sichergestellt?  ja  nein

Wurden Sie rechtzeitig (mind. 12 Wochen vor Turnierbeginn) für den Turnierdienst verpflichtet?  ja  nein

Wurde ein Vertrag über die tierärztliche Turnierbetreuung abgeschlossen?  ja  nein

Waren Sie im Besitz des Merkblattes „Die Aufgaben des Turniertierarztes“?  ja  nein

Weitere bei der PLS tätige Tierärzte: \_\_\_\_\_

Stallungen:  feste Boxen  Ständer  Stallzelte

Boxen für Medikationskontrollen vorhanden?  ja  nein  
Einstreu?

War eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde vorhanden?  ja  nein

War eine Sichtblende zur Abschirmung verletzter Pferde vorhanden?  ja  nein

Waren Helfer für Notfälle eingeteilt und eingewiesen?  ja  nein

War ein Hufschmied ständig anwesend?  ja  nein

---

Wurden Pferdepässe kontrolliert?  ja  nein Anzahl: \_\_\_\_\_

Beanstandungen?  ja  nein

Grund der Beanstandung: \_\_\_\_\_

---

Wurden Medikationskontrollen vorgenommen?  ja  nein Anzahl: \_\_\_\_\_

Nach welchem Auswahlssystem?  Zufallsprinzip  Verdachtsprobe

Wo wurden die Proben aufbewahrt?

Wer versendet die Proben?

An welches Labor werden die Proben versandt?

---

Wurden Pferdekontrollen durchgeführt?  ja  nein

Nach welchem System wurde die Auswahl vorgenommen? \_\_\_\_\_

Beanstandungen  ja  nein

Grund der Beanstandung: \_\_\_\_\_

---

Wurden Verfassungsprüfungen durchgeführt?  ja  nein

Vorgeschriebene Verfassungsprüfungen lt. LPO

Angeordnete Verfassungsprüfungen durch

Beanstandungen  ja  nein

Grund der Beanstandung: \_\_\_\_\_

---

Waren Behandlungen erforderlich?       ja     nein    Anzahl \_\_\_\_\_

Kurzer Bericht über Art und Umfang der Erkrankungen:

---

Kurzer Bericht über die Zusammenarbeit mit Veranstalter und Offiziellen:

Kurzer Bericht zum Verlauf des Turniers aus tierärztlicher Sicht (inkl. Berücksichtigung des Tierschutzes), evtl. mit Verbesserungsvorschlägen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

## IV. Literatur

Detection of Therapeutic Substances in Racing Horses

Australian Equine Veterinary Association, 134 to136 Hampden Road, Artarmon NSW 2064, Australia, 1992

Drugs and the performance horse

Thomas Tobin, Charles C. Thomas Publisher, 1981, ISBN 0-398-04446-5

Equine Sports Medicine

William E. Jones, Lea & Febiger, 1989, ISBN 0-8121-1100-1

Equine Anesthesia – Monitoring and Emergency Therapy

William W. Muir and John A. E. Hubbell, Mosby Year Book, 1991,  
ISBN 0-8016-3576-4

Guidelines for Drug Detection Times

Vol. 1, 1999, Vol. 2, 2000, Vol. 3, 2001,

Resource Library, Publ. by The American Association of Equine Practitioners, AAEP, 4075 Iron Works Parkway, Lexington, Ky 40511

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMELV, Referat Tierschutz, Postfach, 53107 Bonn)

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport

(BMELV, Referat Tierschutz, Postfach, 53107 Bonn)

Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdzuchten (BMELV)

Pharmacokinetics of Therapeutic Substances in Racehorses

T.M. Dyke, Australian Equine Veterinarian 1989

Proceedings of the 7th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

Th. Tobin, J. Blake, M. Potter, Th. Wood et al. the Department of Veterinary Science of Agriculture, University of Kentucky, 1988

Proceedings of the 10th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

P. Kallings, U. Bondesson, E. Houghton, R&W Publications (Newmarket) Limited, 1995, ISBN 1 899772 00 6

Proceedings of the 11th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

D. E. Auer and E. Houghton, R&W Publications (Newmarket) Limited, 1996, ISBN 1 899772 01 4

Proceedings of the 12th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

B. Laviolette, M. R. Koupai-Abyazani, R&W Publications (Newmarket) Limited, 2000, ISBN 1 899772 07 3

Proceedings of the 13th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

R. B. Williams, E. Houghton, J. W. Wade, R&W Publications (Newmarket) Limited, 2001, ISBN 1 899772 08 1

Proceedings of the 14th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

D. H. Hill, W. T. Hill, R&W Publications (Newmarket) Limited, 2003,

ISBN 1 899772 11 1

Race Track Division Schedule of Drugs

Her Majesty the Queen in Right of Canada, Minister of Agriculture, 2002

ISBN 0-622-66689-5

Testing for Therapeutic Medications Environmental and Dietary Substances in Racing Horses

T. Tobin, G. D. Mundy, S. D. Stenway, R. A. Sams, D. L. Crone, The Maxwell H. Gluck Equine Research Center, 1995, ISBN 0-9646213-0-4